**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1882)

Rubrik: Voranschlag

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1883.



Vorschlag des Regierungsrathes vom 15. November 1882.



### Bermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1882	Fr. 47,211,711
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1882 Fr. 205,830	
Anleihen=Rückzahlungen aus der Laufenden Berwaltung in 1882 " 190,000	
	" 15,830
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1882	Fr. 47,195,881
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in 1883 Fr. 137,700	
Anleihen=Rückzahlungen aus der Laufenden Berwaltung in 1883 " 195,000	
	" 57,30 <b>0</b>
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1883	Fr. 47,253,181

Redn	ıuı	tg 1881.			R	) h :	Re	in:
Einnahmer	1	Ausgaben	•	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	ľ
Fr.	ℜ.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			×		* 1			
							e	
				Laufende Verwaltung.			ž.	
				ennfende Setwattung.	,	,		i di
		<b>518,9</b> 93	36	I. Allgemeine Verwaltung	65,400	624,342		558,942
	-	666,616	51	II. Gerichtsverwaltung	_	663,000		663,000
_		914,158 223,469			609,650 519,400	1,599,745 832,102	_	990,095 312,7 <b>0</b> 2
		987, <b>6</b> 61			1,700	1,035,265	_	1,033,565
<del>-</del>	_	1,885,551	97	VI. Erziehung	70,830	2,013,700		1,942,870
	-	6,503			01.700	6,600	-	6,600
		146,452 559,438		VIII.ª Armenwesen des ganzen Kantons VIII.b Armenwesen des alten Kantons	91,700 16 <b>3,50</b> 0	256,6 <b>6</b> 8 723,253		164,968 559, <b>7</b> 53
	_	568,607	_	IX. Bolkswirthschaft und Gefund-			, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
		1.00=.000	F 6	heitswesen	246,800	829,650		582,850
		1,387,098 214,007			4,000	1,486,200 7,600	_	1,482,200 7,600
	200	111,809		XII. Finanzwesen	_	120,100		120,100
, —	-	370,852	_	XIII. Bermeffungswesen und Ent-				
		82,048	50	fumpfungen	48,000	379,700 126,150		379,700 78,150
341,022	61			XV. Staatswaldungen	762,900	375,200	387,700	70,130
692,817	02		—	XVI. Domänen	805,110	115,300	689,810	
304,552	60			XVII. Eisenbahnkapitalien	607,100	20,000	587,100	1 040 000
490,352	<b>7</b> 6	1,846,293	<del></del>	XVIII. Eisenbahnanleihen	2,888,200	1,843,200 2,454,200	434,000	1,843,200
20,651				XIX. Domainentasse	36,000	14,000	22,000	_
337,500				XX. Kantonalbank	980,000	625,000	355,000	
73,250	82	360,953	<b>0</b> 9	XXI. Staatstasse	302,000 100,000	642,000 70,000	30,000	340,000
28,049			_	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergban .	41,300	31,200	10,100	
1,004,182		<del></del>		XXIV. Salzhandlung	1,699,150	699,150	1,000,000	· —
584,072 937,344			_	XXV. Stempelgebühr	573,000	41,750	531,250	_
331,344	00			und Ginregiftrirungsgebijhren	980,000	102,000	878,000	
202,284	47	_		XXVI. b Berschiedene Kanzlei- und Patent-				
406,374	66			gebühren	184,800	2,700	182,100	. —
400,014	UU		45	abgaben	364,000	42,500	321,500	
706,136	35			XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und				
>				Gebühren für Branntwein- fabrikation und Berkauf	1,117,000	397,075	719,925	
1,185,416	50			XXIX. Ohingeld	1,117,000	163,500	1,185,000	_
151,588	63			XXX. Militärstener	390,00 <b>0</b>	235,000	155,0 <b>0</b> 0	
2,752,893 701,877		_		XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton XXXII. Direkte Steuern im Jura	2,851,200 762,660	124,150 49,600	2,727,050 713,0 <b>60</b>	_
- 101,011		50,000		XXXIII. Bundessiihleistungen		±3,000		
52			_	XXXIV. Unvorhergesehenes				
10,920,420	<b>82</b>	10,000,710	_	Ginnahmen	18,613,900	10.751.000	10,928,595	11 000 905
		10,900,513		Ausgaben		18,751,600	_	11,066,295
				Ueberschuß der Ausgaben	137,700	_	137,700	_
10,920,420	<b>82</b>	10,920,420	$\overline{82}$			18,751,600		11,066,295
					,	8 .		
						3		
	l		ı			, .		11

Rechnu	ng 1881.	Mayanidhaa fiir dag Wahr 1999	Ro	lj =	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R	. Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.			150	
		I. Allgemeine Verwaltung.			s	
6		A. Großer Rath.		*		
_	32,140 30	1. Sigungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom-			e .	
	-32,140	miffionstoften		$\frac{46,000}{46,000}$		46,000
	02,130			40,000		40,000
		B. Regierungsrath.				
	46,000 —	1. Befoldungen der Regierungsräthe		$\frac{59,000}{59,000}$		59,000 59,000
	10,000			00,000		00,000
	1 200	C. Rathstredit.	es .	ψ.		
	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1. Rathstoften, Bibliothet		12,000	20000000	12,000
	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	3. Förderung von Wiffenschaft und Runft   4. Unterstützungen und Hülfeleiftungen	_	12,000	_	12,000
	$-\frac{11,998}{72}$			12,000		12,000
		D. Ständeräthe und Kommiffäre.				,
	3,240	1. Ständeräthe	_	2,500		2,500
	332 30	2. Rommissäre		500		500
	3,572 30	w *		3,000		3,000
		E. Staatstanzlei.	,	3)		
	$ \begin{vmatrix} 18,100 \\ 20,600 \end{vmatrix}$ $-$	1. Befoldungen der Beamten	_	18,100 21,600		18,100 21,600
_  -	7,505 32	3. Büreaukosten	_	7,500 25,400	_	7,500 24,0 <b>0</b> 0
	- $6,794$ $90$	4. Drucktosten	1,400	7,000		7,000
	- 7,600 - 83,357 78	6. Miethzins	1,400	8,596 88,196		$\frac{8,596}{86,796}$
	09,991 16	**************************************	1,400	00,100		00,100
		F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefetz=	*			
33,345 -		1. Pachtzins bes Umtsblattes laut Vertrag .	28,000		28,000	_
20,085 -	4,400	2. Abonnemente der Wirthe	20,000	4,700	20,000	4,700
-  -	8,289 15	4. Druckkosten des Tagblattes und der Geset- fammlung		10,000	×	10,000
40,740 8	5 – –	l lammany	48,000	14,700	33,300	
		G. Frangöfifches Amtsblatt nebft Beilagen.		,		
10,000 - 6,515 -		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . 2. Abonnemente der Wirthe	10,00 <b>0</b> 6,000	_	10,000 6,000	_
	1,500	3. Redaktionskosten	- 0,000	2,500		2,500
	1,918 85	4. Drudkosten des Tagblattes und der Gesets-		3,500	-	3,500
13,096	5		16,000	6,000	10,000	
			1	4	* :	

			-				1	
<b>Rechn</b> Einnahmer	17	g 1881. Ausgabei	1.	Poranschlag für das Jahr 1883.		h : Ansgaben.	Rein : . Eiunahmen. Ausgabe	
Fr.	R.	Fr.	₩.	,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.	ត		y.	
				I. Allgemeine Verwaltung.	, °			
40.			e .	H. Regierungsstatthalter.				
		95,800 —		<ol> <li>Besoldungen der Regierungsstatthalter</li> <li>Sefretariat und Archivariat des Regierungs=</li> </ol>		95,800	_	95,800
		2,488	66	statthalteramts Bern	_	$3,200 \\ 2,500$		3,200 2,500
-		16,316	_	4. Büreaukosten	_	18,000		18,000
		$\frac{17,642}{132,247}$		5. Miethzinje		$\frac{18,965}{138,465}$		18,965
		102,241	10	• •		158,400		138,465
. *				J. Amtsfcreiber.		0 0 0 0	,	
_		100,200 147,598		1. Befoldungen der Amtsschreiber	—	100,200	_	100,200
	_	15,716		tosten	_	140,000 16,781	_	140,000 16,781
		263,514	<u>15</u>			256,981		256,981
					6			·
		32,140	30			46,000	_	46,000
		46,000 11,998	<del>7</del> 2	B. Regierungsrath	,—	59,000 12,000	. —	59,000 12,000
-	-	3,572	<b>3</b> 0	D. Ständeräthe und Kommissäre		3,000		3,000
40,740	35	83,357	73 —	E. Staatsfanzlei	1,400	88,196		86,796
13,096	15	90		fammlung	48,000	14,700	33,300	
	-	132,247		H. Regierungsstatthalter	16,000	6,000 138,465	10,0 <b>0</b> 0	138,465
		263,514 518,993		J. Amteschreibereien		256,981		256,981
	4	918,995	<u> 50</u>		65,400	624,342		558,942
2		•		Distribution of the sage of th	4			
					9			
-				II. Gerichtsverwaltung.	5 4	2 8	*	*
-				A. Obergericht.				
	_	90,500	-	1. Befoldungen der Oberrichter		90,500		<b>9</b> 0,5 <b>0</b> 0
		$\frac{1,176}{91,676}$		2. Entschädigungen der Suppleanten		1,000		1,000
	- -	01,010	$\dashv$	* *		91,500		91,500
8 8		13,545		B. Obergerichtskanzlei.	9 6			:
		-		1. Besoldungen der Beamten und Taggelber des Weibels		13,600	= я	13,600
		26,000 3,000		2. Befoldungen der Angestellten		<b>2</b> 6,00 <b>0</b>		26,000
	_	5,000	_	4. Miethzinse	_	3,0 <b>00</b> <b>5,0</b> 00		3,000 5, <b>0</b> 00
	1	311 47,856		5. Bibliothet		500		500
	-	41,890	=			48,100		48,100
			1	· 1				

Mode	11:11	g 1881.		R o	h:	Re	i n :
Ginnahme	11	_	Poranschlag für das Lahr 1883.			Einnahmen.	. 1
Fr.	₩.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			II. Gerichtsverwaltung.				
			C. Amtsgerichte.				
_		95,800 — 14,750 —	1. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten. 2. Besoldungen des Bizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines	_	95,800		95,800
_		1,794 90 44,109 68	Sekretärs	_	11,500 2,000	_	11,500 2,000
		17,939 25 19,588 50 1,560 — 195,542 33	6. Miethzinse		43,000 18,000 20,000 2,000 192,300	7_	43,000 18,000 20,000 2,000 192,300
		199,944 99	D. Amtsgerichtsfcreibereien.		194,900		132,300
_		100,466 65 142,498 58	1. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber . 2. Entschädigung für Angestellte und Büreau-	_	100,200	_	100,200
		16,250 50 259,215 73	tosten		$135,000 \\ 16,500 \\ \hline 251,700$		135,000 16,500 251,700
		00.000	E. Staatsanwaltschaft.				
		26,300 — 1,620 — 4,395 25 32,315 25		_	26,300 2,000 5,000 33,300	_	26,300 2,000 5,000 33,300
		02,010 20	F. Gefdwornengerichte.		99,900		30,000
_		20,125 — 6,554 —	1. Entschädigungen der Geschwornen 2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal=	_	25,0 <b>0</b> 0		25,000
	-	1,972 50	fammer		7,000	_	7,000
_	_	5,269 70 6,090 —	metscher und Weibel	_	3, <b>0</b> 00 5, <b>0</b> 00 6,100		3,000 5,000 6,100
		40,011 20			46,100		46,100
		91,676 — 47,856 — 195,542 33 259,215 73 32,315 25 40,011 20 666,616 51	D. Amtsgerichtsschreibereien		$\begin{array}{r} 91,500 \\ 48,100 \\ 192,300 \\ 251,700 \\ 33,300 \\ 46,100 \\ \hline 663,000 \end{array}$		91,500 48,100 192,300 251,700 33,300 46,100 663,000
				a a			

Rechn	un	g 1881.	71	Ro	h:	Re	in:
Einnahmei	n.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			III. Buftiz und Polizei.		al .		
_ _ _ _		4,300 - 2,500 - - - - - 6,800 -	A. Verwaltungstosten der Justizdirektion.  1. Besolbung des Sekretärs  2. Besolbungen der Angestellten  3. Büreaukosten	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	4,500 2,800 1,500 2,000 850 11,650	_	4,500 2,800 1,500 2,000 850 11,650
			B. Gesetgebungskommission und Gesetz=				8
_		210 - 240 - 450 -	1. Revisions= und Redaktionskosten		8,000 2,000 10,000		8,000 2,000 10,000
×			C. Berwaltungstoften der Polizeidirettion.		560		
		7,800   -21,000   3 5,283   8 1,900   - 35,984   1		<u>-</u> 	4,500 25,000 4,500 2,110 36,110	_	4,500 25,000 4,500 2,110 36,110
			D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.		A		
		$\begin{array}{c c}  & 664 & 4 \\ \hline  & 7,595 & 6 \\  & 10,641 & 0 \\ \hline  & 18,901 & 0 \end{array}$	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger	10,500  5,000 15,500	1,500 8,500 9,000 20,000 39,000	2,000 — — —	1,500 
		`	E. Landjäger-Corps.				
30,000		9,300   337,037   5   3,500   -   20,144   8   892   6   21,774   2   1,597   42,149   4   1,280   -     -	3. Beitrag an die Landjäger=Jnvalidenkasse. 4. Bekleidung	5,400 — — — — — 800 — — 30,000	9,300 349,027 3,500 17,698 5,000 23,600 1,800 43,500 1,500 500		9,300 343,627 3,500 17,698 5,000 23,600 1,800 42,700 1,500 500
		408,176 4	l	36,200	455,425		419,225
   		18,703 1 7,468 4 6,250 — 90,084 2 6,850 6 19,331 —	b. Berschiedene Berpflegungskosten	1,200 - 3,500 - 4,700	21,200 9,000 6,160 89,500 7,000 19,950 152,810		20,000 9,000 6,160 86,000 7,000 19,950 148,110
		148,687 4		4,(00	194,810		140,110

Rechnun	g 1881.	Maraufalaa fiir dag Habr 1999	Ro	h :	l li e	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung. III. Justiz und Polizei.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		G. Strafanstalten.				
89,994 57 15,956 46 26,163 02 ————————————————————————————————————		b. Unterricht	400 4,000 277,200 60,000 — 341,600	58,400 1,500 168,000 — 190,700 45,000 — 32,000 495,600	86,500 15,000 —	58,000 1,500 164,000 — — — 32,000 154,000
2,670 — 34,313 97 38,386 19 — — —	12,243 35 1,769 60 69,884 66 — — — — — — — — — — 16,481 52 7,430 — 32,438 97	b. Unterricht	 600 1,000 83,800 120,000  205,400	14,600 2,000 70,194 — 56,200 85,000 — 7,406 235,400	1,000 27,600 35,000	14,600 2,000 69,594 — — — — — 7,406 30,000
· — —	103,963 84 32,438 97 136,402 81	2. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg .	341,600 205,400 547,000	495,600 235,400 731,000	_	154,000 30,000 184,000
  	81,544 56 2,083 47 1,637 1,745 70 87,010 73	3. Inspektion der Löschanstalten	6,000 250 — — — 6,250	76,000 4,250 2,000 2,500 84,750	_ _ _	70,000 4,000 2,000 2,500 78,500
	70,061 40 1,684 45 71,745 85	2. Inspektionskosten und Anschaffungen		75,000 4,000 79,000		75,000 4,000 79,000
	6,800 450 35,984 11 18,901 06 408,176 40 148,687 136,402 87,010 71,745 85 914,158 40	E. Landjägerkorps	15,500 36,200 4,700 547,000 6,250 —	11,650 10,000 36,110 39,000 455,425 152,810 731,000 84,750 79,000 1,599,745	    	11,650 10,000 36,110 23,500 419,225 148,110 184,000 78,500 79,000

Rechnun	g 1881.	Manual II. 411. No. 9 1 4009	Ro	lj :	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr	Fr.	Fr.	Fr.
	ğ	IV. Militär.	. y	4	,	
	4,000 — 4,000 = 6,995 = 6,020 = 1,200 = 22,215 = 4,000 = 14,390 = 4,208 = 6,000 = 28,598 = 53	5. Miethzinse  B. Kantonstriegstommissariat.  1. Besolbung des Kantonstriegskommissärs.  2. Besolbung des Abjunkten  3. Besolbungen der Angestellten		4,000 3,200 7,000 6,000 1,050 21,250 5,000 3,600 13,000 4,300 4,000 29,900		4,000 3,200 7,000 6,000 1,050 21,250 5,000 3,600 13,000 4,300 4,000 29,900
: <sup>1</sup>	5,000 —	C. Zeughausverwaltung.  1. Besoldung des Berwalters	_	<b>5,0</b> 00		5,000
	$ \begin{array}{r} 11,923 \\ 2,280 \\ 972 \\ 65 \\ 169 \\ 6,000 \\ \hline 26,344 \\ 90 \end{array} $	4. Verschiedene Verwaltungskosten		$12,500 \\ 2,500 \\ 1,000 \\ 400 \\ 3,000 \\ \hline 24,400$	_	12,500 2,500 1,000 400 3,000 24,400
		D. Zeughaus-Werkftätten.				χ -
81,236 95 9,838 05 10,266 04	52,054 69 22,704 27 4,050 — 2,000 — — —	1. Arbeitslöhne	69,000 69,000	49,500 11,500 4,000 4,000 — — — 69,000		49,500 11,500 4,000 4,000 — —
	2	E. Rafernen=Berwaltung.		¥		*4
25,905 18 ————————————————————————————————————	3,000 — 2,311 — 16,314 66 72,350 — — 68,070 48	1. Befoldung des Berwalters	6,400 40,000 46,400	3,000 2,400 18,000 84,000 — 107,400		3,000 2,400 18,000 77,600 — 61,000
	25,690 20 1,683 67 35,150 60 1,753 20 64,277 67	2. Büreaukosten der Kreiskommandanten		26,000 2,000 37,000 2,000 67,000		26,000 2,000 37,000 2,000 67,000

Rechn	1111	g 1881.	Τ,	Townships file San Wales 1999	Ro	<b>h</b> :	Re	in:
Einnahme	n.	Ausgaben.	3	Ioranschlag für das Jahr 1883.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	₩.	Fr. V	i		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			1	Laufende Verwaltung.				
				IV. Militär.				
				G. Kantonaler Militärdienft.				
_	-	683 4	1.	Waffenchefs	_	1,000		1,000
(6)		6.002 1	1	Entlassung: a. Kosten		6,000		6,000
2,767	85	6,903	-	b. Bergütung der Eidgenoffenschaft.	1,000		1,000	
		4,818 6		Confection der Bekleidung und Ausrüftung.	1,000	7,000		6,000
		329,341 8		Anschaffungen und Arbeitslöhne		350,000	·	3 <b>5</b> 0,0 <b>0</b> 0
		29,633 4	2.	Zins des Betriebskapitals		18,000 4,000		18,000 4,0 <b>00</b>
355,070	<b>0</b> 9	1,000	- 4.	Miethzins	372,000	4,000	372,000	4,000 —
98,070	24		5.	Inventar	_	$\frac{-}{372,000}$		
93,165	<u>13</u>		<b>J</b> .	Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs=	372,000	372,000		
		*	١.	materials.				
		5,337 0	5 1.	Kriegskommissariat: a. Bekleidung und persönliche Ausrustung		6,000		6,00 <b>0</b>
		2,085   7	2	b. Sanitätsmaterial	3,000	2,000	3,000	2,000
5,618	67		$\Big _{2.}$	c. Erlös von Aleidern	5,000			-
	-	16,048 4	7	a. Persönliche Bewaffnung b. Korpsausrüftung	8,500 11,0 <b>00</b>	28,500 36,000		20,000 25,000
_	_	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		c. Munition	500	2,500	· —	2,000
2,061	17	' -  -	-	d. Erlös von Kriegsmaterial	2,000	6,000	2,000	6,000
_		$\begin{array}{c c} 5,361 & 2 \\ 3,580 & 8 \end{array}$	5 4.	Transporte	_	3,900	1	3,900
		26,730 -	5.	Miethzinse	6,000	$\frac{32,752}{117,652}$		$\frac{26,752}{86,652}$
		76,235 8	<u> </u>	K. Berichiedene Militärausgaben.	31,000	117,002		00,002
	-	10,119 4		Schützenwesen	_	12,000		12,000 2,000
_		$\begin{array}{c c} 351 & 5 \\ 1,000 & - \end{array}$	- 3.	Kriegsgerichte	_	2,000 1,000	_	1,000
			4.	Reitfurse und Fohlenhof in Thun		1,500		1,500
		11,470 9	4			16,500		16,500
		00.017	5 A	Rannaltungsfastan San Dinaktian		21,250		21,250
_		22,215 8 28,598 5	3 B.		_	29,900		29,900
10000	-	26,344 9	O C.	Zeughausverwaltung	69,000	24,400 69,000		24,400
10,266	U <b>4</b>	68,070 4			46,400	107,400		61,000
_	-	$64,277 6 \\ 4,818 6$	7 F	Rreisverwaltung	1,000	67,000 7,000		67,000 6, <b>0</b> 00
93,165	13	_  -	-  H.	Confection der Bekleidung und Ausrüftung	372,000	372,000		- 0,000
_	-	76,235 8		Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs= materials	31,000	117,652		86,652
_		$ \begin{array}{c cccc} 11,470 & 9 \\ 24,868 & 0 \end{array} $		Berfchiedene Militäransgaben (Möblirung der neuen Kaferne.)	_	16,500	_	16,500
		223,469 7			519,400	832,102		312,702
							9	
l					1			

Fr. R.				Annahan	Einnahmen.	Augahan
Fr. R.		<u> </u>	<u> </u>			- "
`	Fr. R.	Laufende Verwaltung. V. Kirdjenwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	a		*			
	$ \begin{array}{r} 56 \\ 200 \\\\ 256 \\ 45 \end{array} $	A. Verwaltungskosten der Direktion.  1. Sekretariats= und Büreaukosten  2. Miethzinse		300 200 500		300 200 500
	200 40	B. Protestantische Kirche.		/ 500		300
	560,153 3,924 8,286 20 37,422 56 33,235 6,135 91	1. Besoldungen der Geistlichen		580,000 4,500 9,900 41,500 40,000		580,000 4,500 9,900 41,500 40,000
	580 —	liche	, <u></u>	6,000		6,000
1,565 11	100	in Solothurn	1,500	580 200	  1,500	580 200 —
	$ \begin{array}{c c} 1,039 & 70 \\ 212,725 & -\\ \hline -862,036 & 86 \end{array} $	10. Theologische Prüfungstommission	$-\frac{100}{1,600}$	$1,100 \\ 212,735 \\ \hline 896,515$		$1,000 \\ 212,735 \\ \hline 894,915$
		C. Katholische Kirche.				
	600 — 4,680 —	1. Besoldungen der Geistlichen	_	124,000 600 6,500	= '	124,000 600 6,50 <b>0</b>
	1,500 — 1,800 — 2,750 — 1,088 40 125,367 70			1,500 1,800 2,750 1,100 138,250		1,500 $1,800$ $2,750$ $1,000$ $138,150$
	256 45 862,036 86 125,367 70 987,661 01	B. Protestantische Kirche	1,600 100 1,700	500 896,515 138,250 <b>1,035,265</b>	` 	500 894,915 138,150 <b>1,033,565</b>
		VI. Erziehung.				,
		A. Berwaltungskosten der Direktion und der Spnode.	r *	1	e e	
	4,000 6,000 5,496 12 900 5,987 2,500 05 24,883 22	1. Besoldung des Sekretärs		4,500 6,000 5,500 900 8,000 2,500 <b>27,400</b>	-	$\begin{array}{r} 4,500 \\ 6,000 \\ 5,500 \\ 900 \\ 6,000 \\ 2,500 \\ \hline 25,400 \\ \end{array}$

Wash.	••••	A 1001		R.	 ւկ։	Ro	in:
Ginnahmer	111	g 1881. Außgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	_	. *	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R	<u> </u>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		g -		Ü
			Eunjende Setwarrung.				
			VI. Erziehung.		ž		
					on w		
*		000 020 25	B. Hochfchule und Thierargneifchule.		. *		
		226,038 35	rare der Dozenten	_	230,000		230,000
_		15,850 — 12,300 —	2. Pensionen	· -	23,600 12,300		23,600 12,300
		10,934 20	4. Befoldungen der Angestellten	120	11,740		11,620
		19,501 55	5. Berwaltungskoften (Mobiliar, Beheizung		10 700		
_		28,880 -	u. j. w.)	_	19,500 $32,480$		19,500 32,480
			7. Lehrmittel und Subsidiaranstälten:				
_		$\begin{array}{c c} 4,672 & 60 \\ 15,800 & \end{array}$	a. Bibliotheten	_	4,800 5,800		4,800 5,800
		9,951 55	c. Poliklinische Anstalt		7,500		7,500
		$egin{array}{c c} 1,565 & 65 \ 2,513 & 05 \ \end{array}$		_	$1,600 \\ 2,500$		1,600 2,500
_		1,831 26	f. Physiologie		1,800	_	1,800
	$-\ $	1,210 75	g. Augenheilfunde	=	1,200		1,200
_		1,650 75	h. Deffentliche Gesundheitspflege i. Pathologische Anstalt		500 1,600		500 1,600
		2,728 85	k. Medizinisch-chemische Anstalt	380	3,080		2,70 <b>0</b>
		$\begin{array}{c c} 3,187 & 37 \\ 4,506 & 60 \end{array}$		_	3,200		3,200
			Observatorium	g	4,500		4,500
_	-	1,245   15 509   —	n. Naturhistorische Sammlungen o. Pharmakogn. Sammlung und chem.	¥	1,400		1,400
	-	505	Laboratorium der Staatsapotheke .		800		800
		7,817 15		_	9,000		9,000
	_	8,702 59		800	9,800	h	
	-	5,400 —	b. Pachtzins	I	5,085		13,085
1,000 2,512	50		c. Beitrag des Burgerrathes von Bern 9. Matrifelgelder	1,000 1,500	_	1,500	
2,182			9. Matrifelgelder	1,200	, <u></u> .	1,200	
1,500			11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	1,500		1,500	
	_	5,657 50	12. Juraffische Stipendien		5,000	- 1,500	5,000
		385,258 92	8 .	6,500	398,785		392,285
		ž		,		Nation Co.	×
		ŀ	C. Mittelfdulen.			,	
	-	19,100 —	1. Kantonsschule Bern, Penfionen		19,100	_	19,100
_		$egin{array}{c c} 42,500 & \ 128,293 & 95 \ \end{array}$	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag		42,500		42,500
		236,835 65		_	132,000 250,000	_	132,000 250,000
_	-	6,400 -	5. Inspektion		6,400	,	6,400
		9,533  35 8,3 <b>4</b> 0	6. Penfionen für Sekundarlehrer	1,100	11,000 10,100		11,000 9,000
		451,002 95		1,100	471,100		470,000
		,		6		8	
			* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	,			
i i			·				

<b>Rechnun</b> Einnahmen.		Voranschlag für das Jahr 1883.		h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	2	VI. Erziehung.	Nan-			
		D. Primariculen.				· 10.0
· — —	636,402 60	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesol=	a			
	33,320 —	dungen	`	645,000		645,000
	35,486 65	Gemeinden	. —	35,000 36,000		35,000 36,000
-  -	3,600 —	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	_	4,000	_	4,000
	4,986   45 $40,000  $	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken. 6. Beiträge an Schulhausbauten		6,000 40,0 <b>00</b>		6,000
-  -	81,787 55	7. Mädchenarbeitsschulen u. Kleinkinderschulen		85,000		40,000 85,000
	$\begin{array}{c c} 860 & 40 \\ 36,300 & \end{array}$	8. Turnunterricht	_	- 1,000 36,300		1,000
	$872,743   \overline{65}$	o. Sajarini perioten		888,300		36,300 888,300
		E. Lehrerbildungsanstalten.				000,000
	5,215 10	1. Seminar Münchenbuchsee. a. Verwaltung	,	5,300		F 900
_  _	26,434 79	b. Unterricht	2,000	25,950		5,300 23,950
$\frac{-}{17,997}   \frac{-}{50}  $	39,774 13		1,100	37,05 <b>0</b>		35,950
4,388 33	_ / _	d. Kostgelder	15,350 5,1 <b>0</b> 0	4,900	15,350 200	_
	$\frac{-}{3,100}$	f. Stipendien für Externe		7,350	-	7,350
_	$\begin{array}{c c}  & 3,100 \\  & 168 \\ \hline  & 45 \end{array}$	g. Miethzins		5,716		5,716
	52,306 64		23,550	86,266		62,716
	4,296 55	2. Seminar Pruntrut.	2	4.000		
	16,870 25	a. Berwaltung	-	4,300 16,500		4,300 16,500
$\frac{-}{2,217} \left  \frac{-}{60} \right $	16,649 85	c. Verpflegung		18,750	_	18,750
<b>46</b> 0 70		d. Koftgelber	7,400	— 800	7,400	_
-  -	_	f. Stipendien für Externe	_	6,600		6,600
	$\frac{-}{1,341}$	g. Miethzins für die Turnhalle h. Inventar		250 1,000	_	250 1,000
	36,479 45		8,200	48,200		40,000
	118 85	3. Seminar Hindelbank.			,	
	7,218 90	a. Berwaltung		$\frac{200}{7,080}$		200 7,08 <b>0</b>
	14,206 35	c. Verpflegung		14,500		14,500
7,000		d. Roftgelber	6,800	*	6,800	,
_	600	f. Miethzins		620		620
	$\begin{array}{c c} 448 - \\ \hline 15,592 & 10 \end{array}$	g. Inventar	$\frac{-}{6,800}$	$\frac{-}{22,400}$		15,600
		4. Seminar Delsberg.	0,000	HH/TOU		10,000
-  -	3,098 20	a. Berwaltung		3,400		3,400
	$ \begin{array}{c c} 3,865 & 84 \\ 13,338 & 12 \end{array} $	b. Unterricht		3,90 <b>0</b> 12,900	, _	3,900 12,900
3,439 80	-  -	d. Rostgelder	3,780		3,780	
	2,450	e. Landwirthschaft	_	2,483		2,483
331 50		g. Inventor				
	18,980 86		3,780	22,683		18,903

Rechnu	ing 1881.	Maraufalaa fiir dag Mahr 1882		o ly :		in:
Einnahmen	. Ausgaben.	Poranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. H	t. Fr. 9	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI, Erziehung.				
	- 1,800 - - 1,800 -	E. Lehrerbildungsanstalten.  5. Wiederholungsturse und Pensionen.  a. Wiederholungsturse  b. Seminarlehrer=Pensionen	 	1,000 1,000		1,000 1,000
	52,306 6 36,479 4 15,592 1 18,980 8 1,800 — 125,159 0	2. Seminar Pruntrut	23,550 8,200 6,800 3,780 — 42,330	86,266 48,200 22,400 22,683 1,000 180,549	_ _ _	62,716 40,000 15,600 18,903 1,000 138,219
6,890 - 1,495 1 2,916 1		1. Taubstummenanstalt Frienisberg.  a. Berwaltung  b. Unterricht  c. Berpslegung  d. Kostgelber  e. Gewerbe  f. Landwirthschaft  g. Miethzins	7,000 9,000 2,900	3,350 4,100 24,500 — 7,300 850 3,966	7,000 1,700 2,050	3,350 4,100 24,500 — — 3,966
	3,500 = 3,500 =	2. Taubstummenanstalt Bern. a. Beitrag des Staates		3,500 3,500	·	25,166 3,500 3,500
	23,004 1 3,500 - 26,504 1	2. Taubstummenanstalt Bern	18,9 <b>0</b> 0 — — ———————————————————————————————	44,066 3,500 47,566		25,166 3,500 28,666
	24,883 2 385,258 9 451,002 9 872,743 6 125,159 0 26,504 1 1,885,551 9	C. Mittelschulen	2,000 6,500 1,100 — 42,330 18,900 — 70,830	27,400 398,785 471,100 888,300 180,549 47,566 2,013,700		25,400 392,285 470,000 888,300 138,219 28,666 1,942,870
	4,000 - - 2,203 3 300 - - 6,503 3	- 4. Miethzinse	  	4,000 1,300 1,000 300 6,600	-   	4,000 1,300 1,000 300 6,600

Rechnun	g 1881.	Mayoufdlas file Son Wales 1999	R	ı lj :	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ansgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
,		VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.			# <sup>3</sup>	± .
		8				
	4,500 — 6,700 —	A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.  1. Besoldung des Sekretärs		<b>4,5</b> 00 <b>6,50</b> 0	_	<b>4,5</b> 00 <b>6,5</b> 00
-	$\begin{array}{c c} 2,828 & 64 \\ 800 & \end{array}$	3. Büreaukosten		3,500		3,500
	$\frac{14,828}{14}$	*		800 15,300		800 15,300
		<b>B.</b> Rettungsanstalten. 1. Rettungsanstalt Landorf.			-	20/0 00
4,760 — 33 20	$ \begin{array}{c cccc} 3,050 & 40 \\ 1,946 & 20 \\ 17,099 & 48 \\ & \end{array} $	a. Berwaltung	4,000 6,000	3,500 2,500 21,000 1,000	5,000	3,500 2,500 17,000
4,950 58 - -	1,789 66	f. Landwirthschaft	12,000 — —	8,000 2,456	4,000	2,456
	14,141 96		22,000	38,456		16,456
7,469 79 55 50 6,232 13	2,970 06 3,011 15 22,336 19 — — —	2. Rettungsanftalt Aarwangen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpflegung d. Koftgelber e. Gewerbe f. Landwirthschaft	2,000 7,700 — 24,000	3,500 3,000 26,000 1,200 — 15,000	6,500 9, <b>0</b> 00	3,500 3,000 24,000 — —
	555 — 15,114 98	g. Miethzinse	33,700	$\frac{2,086}{-}$		2,086 — 17,086
5,695 —	2,622 13 2,891 27 18,319 68 —	3. Rettungsanstalt Erlach. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpslegung d. Kostgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft	2,000 6,000 - 20,000	3,000 3,000 20,000 1,000 — 17,000	5,000 - 3,000	3,000 3,000 18,000 —
	37 -	g. Miethzinse		4,502 —		4,502
5,257 50 332 70 338 13	16,356 60 2,700 79 3,008 65 13,165 81 ————————————————————————————————————	4. Rettungsanstalt Köniz. a. Berwaltung b. Unterricht c. Berpflegung d. Kostgelder e. Gewerbe f. Landwirthschaft g. Miethzinse h. Inventar	28,000 	2,600 2,600 13,300 1,000 - 1,500 1,624 - 22,624	5,000 200 300 —	20,502 2,600 2,600 13,300 — 1,624 — 14,624
	14,141 96 15,114 98 16,356 60 13,185 92 58,799 46	1. Rettungsanftalt Landorf 2. Rettungsanftalt Uarwangen 3. Rettungsanftalt Erlach 4. Rettungsanftalt Köniz	22,000 33,700 28,000 8,000 91,700	38,456 50,786 48,502 22,624 160,368	  	16,456 17,086 20,502 14,624 68,668

Redn	1111	g 1881.	1		8.0	ı lj :	Re	in:
Einnahme	11	_	.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	•	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	ℜ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.	~			
				VIII.ª Armenwesen des ganzen Kantons.	1			
			1	C. Bezirksarmenanftalten.				
		3,000 4,000	$\dashv$	<ol> <li>Orphelinat in Saignelégier</li> <li>Hospice des pauvres in Bruntrut:</li> </ol>	-	3,000		3,000
		4,000		a. für 1882		4,000		4,000
		3,843				<b>4,00</b> 0 <b>4,5</b> 00	_	<b>4</b> ,000 <b>4</b> ,500
_		$\frac{2,247}{2,737}$		5. Armenanstalt von Konolfingen	<u> </u>	$2,500 \\ 2,500$	_	2,500 2,500
		$\frac{2,230}{18,058}$	65	6. Armenanstalt im Steinhölzli		$-rac{2,500}{23,000}$	1	$\frac{2,500}{23,000}$
				D. Berfdiedene Unterftühungen.		20,000		20,000
-				1. Handwerksstipendien		10,000		10,000
		$\frac{42,660}{3,012}$		3. Spenden an Unheilbare		43,000 3,00 <b>0</b>		43,000 3,000
		$\frac{1,620}{54,765}$	$\frac{-}{35}$	4. Beiträge an Hülfsgesellschaften		$\frac{2,000}{58,000}$		$\frac{2,000}{58,000}$
								e e
		14,828	64	A. Verwaltungstoften der Direktion des Armen- wesens		15,300		15,300
_		58,799 18,058	$\frac{46}{65}$	wesens	91,7 <b>00</b>	160,368 $23,000$		68,668 23,000
		$\frac{54,765}{146,452}$	35	D. Berfchiedene Unterstützungen	$\frac{-}{91,700}$	58,000 <b>256,668</b>		58,000 <b>164,968</b>
		140,402	-		31,100	230,000		104,300
				EN POT OF THE PARTY OF THE PART		4)		
					,	-		
				VIII. armenwesen des alten Kantons.				
-				A. Notharmenpflege.	d d	v		
		415,605 8 <b>0</b> ,038			<u> </u>	425,000 8 <b>0</b> ,000	_	425,000
		3,702	75			4,000	_	80,000 4,000
	=	499,347	U <b>4</b>	B. Berpflegungsanftalten.		509,000		509,000
				1. Berpflegungsanstalt Bärau.		®		
_		4,282	80		_	4,500	_	4,500
41,040	10	64,253	50		4,000 42,000	63,000 1,000	41,000	59,000
3,912	45	_	_	e. Gewerbe	5,500	2,000	3,500	_
6,1 <b>64</b> 888				f. Landwirthschaft	42,000	36,000	6,000	_
	=	16,535	<u>25</u>		93,500	106,500	-	13,000
	1 1		١		L i		I	

Regnun	g 1881.	W	Ro	h :	Re	m :
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Fahr 1883.	Einnahmen.	-2	Einnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.	, ,			
		VIII. b Armenwesen des alten Kantons.	14) 0		, ex = = = = = = = = = = = = = = = = = =	
		B. Berpflegungsanftalten.	x			
		2. Verpflegungsanftalt hindelbank.	z			
	3,694 60	a. Berwaltung		3,700	_	<b>3,7</b> 00
37,895	57,348 29	c. Verpflegung	2,000	<b>56,</b> 300		<b>54,3</b> 00
3,739 41		d. Kostgelber	38,000 5, <b>0</b> 00	1,000 2,000	37,000 3,000	
9,606 59		f. Landwirthschaft	25,000	$19,000 \\ 753$	6, <b>0</b> 00	-753
	4,104 25	h. Inventar	_	— 195		— 199
	13,906 14		× 70,000	82,753		12,753
-	10,615	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge. a. Oberländische Verpflegungsanstalt	er inch		,	a e
	4,035 —	Uzigen b. Seeländische Verpflegungsanstalt		11,000		. 11,000
*		Worben	_	4,500	_	4,500
	$\frac{15,000}{29,650}$ $\frac{-}{-}$	c. Mittell. Berpfl.=Anstalt Riggisberg.		$\frac{9,500}{25,000}$		$\frac{9,500}{25,000}$
				* 29,000		23,000
	$ \begin{array}{c cccc} 16,535 & 25 \\ 13,906 & 14 \end{array} $	1. Verpflegungsanstalt Bärau 2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	93, <b>5</b> 00 <b>70,</b> 000	$106,500 \\ 82,753$		13,000 12,753
	29,650 —	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten		25,0 <b>0</b> 0	\	25,000
	60,091 39		163,500	214,253		50,753
_	499,347 04	A. Notharmenpflege	_	509,00 <b>0</b>		509,000
	$\begin{array}{c c} 60,091 & 39 \\ \hline 559,438 & 43 \end{array}$	B. Verpflegungsauftalten	$\frac{163,500}{163,500}$	$\frac{214,253}{723,253}$		50,753 559,753
	000/190 19	stir intra dile anno anno enterne l'impe	100,000	120,200		000,100
	,		( 8 a	1.7		5
2	T	IX Volkswirthschaft & Gesundheitswesen.				8
		A. Berwaltungskosten der Direktion des Junern.	a a			
-  -	3,500 —	1. Besoldung des Sekretärs		4,000		4,000
	$\begin{array}{c c} 8,090 & - \\ 2,746 & 60 \end{array}$	3. Büreaukosten	<b>2,0</b> 00	10,000 3,000	_	8,000 3,000
	$\begin{array}{c c} 2,000 \\ \hline 16,336 & 60 \end{array}$	4. Miethzinse	9,000	2,450		2,450
		B. Statistif.	2,000	19,450		17,450
	$\begin{array}{c c} 2,340 & - \\ 623 & 20 \end{array}$	1. Befoldungen		2,800 1,000	_	2,800 1,000
	2,427 60	(Bolfszählung von 1880)		1		
	5,390 80	C. Handel und Gewerbe.		3,800		3,800
	1,593 90	1. Förderung von Sandel und Gewerbe im				
	18,837 50	Allgemeinen		5,000 22,000		5,000 22,000
**	7,000	3. Muster= und Modellsammlung		7,000	-	7,000
	$\frac{-}{27,431} \frac{-}{40}$	4. Schweiz. Landesausstellung in Zürich		$\frac{8,000}{42,000}$		$-\frac{8,000}{42,000}$
		*	<b> </b>			

Redin	1111	g 1881.			Ro	h:	Re	in:
	- 11	Ausgaben.	3	Ioranschlag für das Jahr 1883.			Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R.	_		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
			IV	Malhaminthedraft & Walnushaitamalan			<i>i</i>	
			IA.	Polkswirthschaft & Gesundheitswesen.				
			l	D. Landwirthschaft.				
_	-	5,971 80	1.	Förderung der Landwirthschaft im All=		9,000		9,000
			2.	gemeinen	_	3,000		,
_	_	16,660 —		a. Brämien	-	16,700 5,000		$16,700 \\ 5,000$
		$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		b. Zuchthengstankäufe	_	1,100		1,100
_		1,271 80		d. Allgemeine Kosten		1,400		1,400
_		739 50		e. Hufbeschlaganstalt	,	80 <b>0</b>	_	800
		25,620 -	3.	Rindviehzucht: a. Prämien		24,000		24,000
		2,390 -		b. Schaukosten		2,400		2,400
		1,380 10		c. Allgemeine Kosten	_ _ _	1,600		1,600
30,000			1	d. Befoldg. des Sekretärs der Kommiffion Beitrag für Rindviehzucht aus der Bieh=		2,000	_	2,000
30,000			4.	entschädigungskasse	30,000		3 <b>0</b> ,000	
_		$\overline{30,987}$ $\overline{65}$		7 3 3 11	30,000	64,000		34,000
		1		E. Aderbaufdule.				
			1	Kosten der Schule:				
_		11,274 76	1.	a. Berwaltung	3,000	14,000		11,000
		15,159 46		b. Unterricht	1,000	16,000		15,000
 23,414		33,192 75		c. Verpflegung	9,000 21,00 <b>0</b>	3 <b>7,0</b> 00	21, <b>0</b> 00	28,000 —
4,601				e. Arbeit der Zöglinge	4,000		<b>4,0</b> 00	
3,390	07			f. Inventar		_	_	_
1,604	97		$\int_{-\infty}^{\infty} 2 \cdot$	Ertrag der Wirthschaft: a. Viehstand	<b>35,000</b>	32,0 <b>0</b> 0	3,000	
6,780		_		b. Ackerbau	47,000	40,000		
		1,534 11		c. Verschiedene Wirthschaftszweige	48,000	49,000		1,000
		21,370 22			168,000	188,000		20,000
				F. Gefundheitswefen.	,			
_	-	3,925 25		Sanitätstollegium, Inspettionen		5,000	_	5,000 4,000
_		$\begin{array}{c c} 3,322 & \\ 2,474 & 80 \end{array}$	2.	Allgemeine Sanitätsvorkehren Armenimpfungen (Entschädigungen pro	_	<b>4,000</b> 3,0 <b>0</b> 0	_	<b>3</b> ,000
			"	1882)				
		1,640 —		Wartgelder an Aerzte		2,100		$\frac{2,100}{14,100}$
		11,362 05	-			14,100		14,100
			1	G. Krankenanstalten.				
-		102,929 65	1.	Beitrag des Staates an die Nothfallstuben		105,200		105,200
			2.	(Bezirkskrankenanstalten)		100,200		100,200
_		25,000 —	1	a. zum ordentlichen Unterhalt der Kliniken	_	25,000	_	25,000
	_	100,000 — 70,000 —	2	b. zum Neubau	_	100,000	_ ,	100,000
		10,000	".	Waldau		70,000	_	<b>70,</b> 000
_	-	76,637 90	5.	Miethrinse		800	_	800
		1,380 — 275,047,55		Erweiterung ber Irrenpflege		$\frac{70,000}{371,000}$		$\frac{70,000}{371,000}$
	_	375,947 55	-			3(1,000		311,000
			l	•			l	ļa

	- 11	g 1881.		Voranschlag für das Jahr 1883.		h:		in:
Einnahn	ten.	Ausgaben	١.		Einnagmen.	Ausgaven.	Einnahmen.	Ausgaven.
Fr.	ℛ.	Fr.	ℋ.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		i s		IX. Volkswirthschaft & Gefundheitswesen.				-
				H. Entbindungs- und Frauenfrankenanstalt und Sebammenschule.				
		$\begin{array}{c c} 11,016 \\ 955 \end{array}$	30	2. Unterricht	_	$11,400 \\ 1,200$	-	11,400 1,200
		$29,738 \ 23,691$		3. Nahrung	1,000 2,000	31,000 25,000	_	30,000 23,000
6,302 $3,778$			-	5. Kostgelder von Pfleglingen	6,000 3,8 <b>0</b> 0		6,000 3,800	
- 5,11c	40	3,122				_	- 5,600 	
_		16,900		8. Miethzins	_	16,880 $1,320$	_	16,880 1,320
		75,343	83	3	12,800	86,800		74,000
		*		I. Staatsapothefe.				
		4,300 6,412		1. Besoldung des Staatsapothekers 2. Besoldungen der Angestellten	_	<b>4</b> ,300 <b>6</b> ,40 <b>0</b>		<b>4,</b> 300 6,400
		1,150	_	3. Miethzinse	_	1,300		1,300
-		5,939 15,389	$\frac{10}{25}$	4. Berwaltungs= und Betriebskosten		4,200 17,800		4,200 17,800
34,208 68	3 <b>4</b> 0 <b>90</b>	_		6. Waarenverkauf	34,000		<b>34,</b> 000	
	05		$\equiv \mid$	8. Verichiedene Ginnahmen	24.000	24,000		
1,200			$\exists$		34,000	34,000		
		1,000		K. Maß und Gewicht.  1. Besoldung des Inspektors		1,000		1,000
		1,333 2,798		2. Büreau= und Reisekosten desfelben		1,300 3,500		1,300 3,500
-		504	90	3. Inspektionskosten der Eichmeister 4. Maße, Gewichte und Apparate		700		700
		5,636	90			6,500		6,500
9		-	6			. X		_
-	-	16,336			, 2,000	19,450	, —	17,450
		5,390 2 <b>7,43</b> 1	40	C. Handel' und Gewerbe	_	3,800 42,00 <b>0</b>		$\frac{3,800}{42,000}$
		30,987 21,370	$\frac{65}{22}$	D. Landwirthschaft	3 <b>0,0</b> 00 1 <b>68,000</b>	64,000 188,000		· 34,000 20,000
_		11,362 375,947	05			14,100 371,000		14,100 371,000
		75,343	83	H. Entbindungs- und Franenfrankenanstalt und	10.000			
1,2 <b>0</b> 0				Hebammenschule	12,800 34,0 <b>0</b> 0	86,800 34,000		74,000
		5,636 568,607	9 <b>0</b>	K. Maß und Gewicht	$\frac{-}{246,800}$	$\frac{6,500}{829,650}$		$\frac{6,500}{582,850}$
	-	300,001				040,000		202,000
š		-						
		i i				9		
u.			1	4.	and the second			

Medi:	* * * * * *	g 1881.		Ro	lt :	Re	i n:
Einnahm	118	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	•	•	Einnahmen.	1
Fr.	ℜ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Quisante Manta estana				
			Laufende Verwaltung.				
			X. Bauwesen.				
			A. gunberen.			2	
			A. Berwaltungskosten der centralen Bau- verwaltung.	*			E
		14,500 —	1. Befoldungen der Beamten		15,000		15,000
		$\begin{array}{c c} 9,936 \\ 6,654 \\ 51 \end{array}$	2. Besoldungen der Angestellten		10,000 6,5 <b>00</b>		10, <b>0</b> 00 <b>6</b> ,500
		2,500 —	4. Miethzinse	_	2,500		2,500
		33,590 51	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		34,000		34,000
			B. Bezirksbehörden.		1.		
	-	26,775 —	1. Befoldungen der Bezirksingenieure		27,000	_	27,000
· -		8,612 —	2. Befoldungen der Angestellten		8, <b>70</b> 0 8,000		8,700 8,000
	-	$\begin{array}{c c}  & 6,995 & 60 \\ \hline  & 42,382 & 60 \end{array}$	2 1		$\frac{3,000}{43,700}$		$\frac{3,000}{43,700}$
	-	41,001 00	C. Unterhalt der Staatsgebäude.		10/100		
		70 000 00			70,000		70,000
_		70,002   89 45,290   83	2. Pfrundgebäude	·	50,000		50,000
_		5,492 89	3. Kirchengebäude	. —	4,000	_	4,000
		$ \begin{array}{c cccc} 1,711 & 22 \\ 19,513 & 97 \end{array} $		_	1,500 20, <b>0</b> 00		1,500 20,000
		142,011 80			145,500		145,500
			D. Neue Sochbauten.			٠	
s		48.810 09	Berschiedene Hochbauten (nach speziellem Pro-	<b>"</b>			
N N			gramm)		100,000		100,000
	_=	48,810 09	N		100,000		100,000
20			E. Unterhalt der Straßen.				
_	-		1. Wegmeisterbesoldungen	-	290,000		290,000
-		29 <b>7</b> ,938   78 100, <b>0</b> 11   72		2, <b>0</b> 00	302,000		300,000
_	-	1,916 64	4. Wasserschaden und Schwellenbauten	_	80,000		80,000
- 3,510	$\frac{-}{20}$		5. Berschiebene Kosten	2,000	7,000	2,000	7,000
		681,090 04		4,000	679,000		675,000
e e		,	F. Neue Straßen- und Brückenbauten.				
		356,379 44		_	400,000		400,000
		356,379 44			400,000	-	400,000
			G. Wafferbauten.	25			
_	-	2,951 45		-	4,000		4,000
	-	79,882 60	11.		80,000		80,000
		82,834 05	,		84,000		84,000
	-		,			-	
			~				22
ž			,				
li '			l ·	ł		~	1

	ir	g 1881.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Ro	•		in:
Einnahm	en.	Ausgaben.	արսավայաց լու սոց <u>Հայւ</u> 1003.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben
Fr.	ℛ.	Fr. R	ta da	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			8				
		8	X. Vauwesen.		pag M		
		33,590 51	*				
		,	waltung		34,000		34,00
-		42,382 60	B. Bezirksbehörden	- ·	43,700		43,70
		142,011 80 48,810 09		_	145,500 100,000		145,50 100,00
	_	681,090 04	E. Unterhalt der Straßen	4,000	679,000		675,00
			F. Neue Straßenbauten		400,000		400,00
		$\frac{82,834}{1,387,098} \begin{bmatrix} 03 \\ 53 \end{bmatrix}$		<u> </u>	$\frac{84,000}{1,486,200}$		$\frac{84,00}{1,482,20}$
	-	1,001,000 00	4° .	4,000	1,400,400		1,404,40
			Service Control of the Control of th		a .	i i	
		. 7	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *				
s s		75	· · · · · · ·		*	[	
		,	XI. Eifenbahnwefen.	,			
. (			A Banton a Vinana a Station Dan Dination		i .		
		0.100	A. Berwaltungstoften der Direttion.		2 700		0.50
		$\begin{array}{c c} 2,100 & -630 & 10 \end{array}$	1. Befoldungen		2,500 1,000		2,50 1,00
	_	100 -	3. Miethzinse	- <del></del>	.100	`	1,00
		2,830 10			3,600	• -	3,60
			B. Aufficht und Förderung des Gifenbahn- wesens.				
		3,240 60	·		4,000	benevings.	4,00
		207,936	(Beitrag an den Gotthardbahnbau)				
-		211,177 20			4,000		4,00
		9 820 17	A. Berwaltungstoften ber Direktion		3,600		3,60
, —		$2,850 \mid 10$ $211,177 \mid 20$			4,000		4,00
		214,007 3			7,600		7,60
							7
2)						3.5	62.
		,	XII. Finanzwesen.				
4			A. Berwaltungstoften der Finangdireftion			0	2
			und Domainendirektion.	* *			
		4,000 -	1. Befoldung des Sekretärs		4,500	_	4,50 11,60
		8,815 60 3,851 0'		_	11,60 <b>0</b> 4,850	_	4,85
		700 -	4. Miethzinfe		850		85
		17,366 6'	D Cantangua Auaytanai		21,800		21,80
		9,500 -	B. Rantonsbuchhalterei.  1. Besoldungen der Beamten		9,500	. V	9,50
		20,300 -	2. Befoldungen der Angestellten	_	$\frac{9,500}{22,500}$		22,50
		2,627 10	3. Büreaukosten		3,000		3,00
		1,862 8		_	2,500 1,200		2,50 1,20
	-=	$-\frac{1,200}{35,489} \frac{-}{9!}$	5. Miethzinse		38,700		38,70
	-	00,300		-	50,100		30,40
			8 Großen Rathes. 1882.	1		1	63

<b>Rechnung 1881.</b> Einnahmen. Ausgaben.		Maranidiaa fiir dag Tahr 1882			Re	
en.	Ausgaben.	արարական կու հառ ջայր 1009.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaber
R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XII. Finanzwesen.			,	
		C. Allgemeine Kaffen (Kantonstaffe und	ž.			
	4,035   77 1,150   —			3,850 1,150	_	54,60 3,85 1,15 59,60
-	30,332 41					00,00
		Domainendirektion				21,80
	58,952 47			59,600		38,70 59,60 <b>120,1</b> 0
				N.		
		XIII. Vermessungswesen und	inc	×		
	*					
	7,800 —	1. Besoldungen der Beamten (Setretär und				2
	11.988 35	Kantonsgeometer)				4,8 10,0
	2,500 -	3. Büreaukosten		2,500		-2,5 $2,4$
-		4. muenganje				$\frac{2,4}{19,7}$
	8	B. Bermeffungswesen.				
			_			15,0 5,0
-		*				20,0
-	200,000 —	a Für das Unternehmen				200,0
	30,000 — 50,000 —	b. Für den Schwellenfonds	_			30, <b>0</b> 5 <b>0</b> ,0
	50,000 —	3. Beitrag an die Gürbekorrektion:			*	50,0
		b. Reue Kosten				10,0
	330,000 —		ž	340,000		340,0
	04 000 05	A Rormaltungafaiton hor Direktion		- 19.700		19,7
	16,563   65	B. Bermeffungswesen	_	20,000	_	20,0
		C. Entsumpfungen				340,0 379,7
	J (0,094 —	Exercise Control of the Control of t		313,100		910,1
	en.	en. Ausgaben.    R.   Fr.   R.	Musgaben   Potaning fut vas gaint 1885.     R.   Fr.   R.	Musgaben   Woramiging   Un ons gaily 1885.   Einnahmen     R.   Fr.   R.     Lanfende Berwaltung.   XII. Finanzwesen.	Rusgaben   Rusgaben	St.   St.

Recht	11111	g 1881.		** *** *** *** ***	Ro	h:	Re	i 11 :
Einnahm	11	-	.	Voranschlag für das Jahr 1883.			Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Quisans a Mansayttan	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XIV. Forstwesen.		¥		
				A. Berwaltungstoften der centralen Forst= Berwaltung.				
		3,50 <b>0</b> 12,619	0.5	1. Befoldung des Sekretärs	_	4,000 7,000	·	<b>4</b> ,000 <b>7</b> ,000
		2,134		3. Büreau= und Reisekosten		1,500		1,500
		1,900	<u></u>	4. Miethzinse		1,850		$-\frac{1,850}{14.950}$
		20,154	35	B. Forstpolizei.		14,350		14,350
			1	1. Forstinspektoren:				
				a. Befoldungen der Forstinspektoren b. Büreaukosten	-	13,500 $1,500$		13,500 1,500
				c. Reisekosten	_	3,6 <b>0</b> 0		3, <b>6</b> 00
		46.818	17	d. Miethzinfe		1,000		1,000
7		40,010	1	a. Besoldungen der Kreisförster		57,200		57,200
1				b. Büreaukosten	· , —	3,000	-	3,000
			li	c. Reisetosten	_	12,0 <b>0</b> 0 3, <b>00</b> 0	_	12,000 3,0 <b>0</b> 0
		-	-	3. Antheil der Staatswaldungen an den Koften	40.000		40.000	
		46,818	17	der Forstinspektoren und Kreisförster	$\frac{48,000}{48,000}$	94,800	48,000	46,800
		10,010		C. Förderung des Forstwesens.	10,000	- 02,000		10,000
		4,990	2 <b>7</b>	1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und		E 000		F 000
	_	2,086	05	Förderung des Forstwesens im Allgemeinen 2. Ausstellungskosten		5,0 <b>0</b> 0 2, <b>0</b> 00	_	5,000 2,000
-		7,999		3. Verbauungen von Wildbächen und Auf-				·
		15,075	19	forstungen im Hochgebirge		$\frac{10,000}{17,000}$		$\frac{10,000}{17,000}$
		10,010	T.O	- Control Cont		11,000		14,000
		20,154	93	A. Berwaltungstoften		14,350		14,350
_		46,818   15,075		B. Forstpolizei	48,0 <b>0</b> 0	94,800 17,000	_	46,800 17,000
-		82,048		o. Gotottung bis Gotpustions	48,000	$\frac{126,150}{126,150}$		78,150
				The state of the s				
			1		12			
				XV. Staatswaldungen.			ø	
1				A. Hauptnugungen.		T.		
<b>6</b> 69,234	10	-  -	-	1. Brennholz und Bauholz auß Staats=	700.000		700.000	
		_		waldungen	700,000 14,000	_	700,0 <b>0</b> 0 14, <b>0</b> 00	_
348				3. Ertrag der Rechtsamen	400		400	
669,582	<u>50</u>			B. Rebennugungen.	714,400		714,400	
2,849	85	_		1. Stocklosungen	3,000		3,000	_
	-	15,246	25	2. Grubenlosungen, Torf	1,500		1,500	
$\frac{22,702}{10,306}$			_	3. Weid= u. Lehenzinse, Gras= u. Lischenraub	$\frac{20,000}{24,500}$		$\frac{20,000}{24,500}$	
10,500	99		=		44,000		<u>⊿±,⊎∪∪</u>	
						154		

Rechnun	a 1881.		ho	<b>[</b> ] :	Rei	i n =
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.		Einnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Vertvaltung.				
		XV. Staatswaldungen.				
		C. Wirthschaftskoften.			100	
8,220 02	14,343 95 27,701 03 44,172 60 118,951 92 2,982 73 5,031 56 1,132 06  1,069 32 207,165 15	2. Weganlagen	16,000      8,000   24,000	30,000 28,000 45,000 120,000 3,000 6,000 1,200  1,000 234,200		14,000 28,000 45,000 120,000 3,000 6,000 1,200 - 1,000 210,200
		D. Befdwerden.		e g		
	$\begin{array}{r} 17,559 \\ 28,666 \\ 45,774 \\ \hline 92,000 \\ \hline 38 \\ \end{array}$			18,000 30,000 45,000 93,000		18,000 30,000 45,000 93,000
	×	E. Berwaltungskoften.				
	$ \begin{array}{c c} 39,700 & 71 \\ \hline 39,700 & 71 \end{array} $	1. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster		48,000 48,000		48,000
669,582 50 10,306 35 ————————————————————————————————————		D. Beschwerden	714,400 24,500 24,000 ——————————————————————————————————	234,200 93,000 48,000 375,200	_	210,200 93,000 48,000
		XVI. Domänen.		**	-	
						~ \
130,365 13 52,602 97 51,875 — 417,779 — 132,380 — 785,002 10		A. Sauptnutzungen.  1. Pachtzinse von Civildomänen  2. Pachtzinse von Pfrunddomänen  3. Pachtzinse von Kirchengebäuden  4. Pachtzinse von Amtsgebäuden  5. Pachtzinse von Militärgebäuden  B. Rebennutzungen.	138,000 40,000 48,735 439,423 132,752 798,910	8,000 1,000 — — — — 9,000	130,000 39,000 48,735 439,423 132,752 789,910	- - - - -
3,420 28 90 — 3,510 28		1. Erlöß von Produkten	3,000 100 3,100		3,000 100 3,100	

Rechnun	g 1881.	Manauldelas fiir das Malu 1999	Ro	h :	Rei	n:
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. N.	Fr. N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
,		XVI. Domänen.				
		C. Wirthschaftstosten.				
4,507 65 119 38	7,107 66 1,183 87 762 80 4,726 36 59,018 55 — — — 68,172 21	2. Marchungen, Vermessungen	_	10,000 1,200 1,000 6,000 60,000 — — 78,200	3,000 100	10,000 1,200 1,000 6,000 60,000 — 75,100
		D. Beschwerden.				
	$ \begin{array}{r rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$	1. Staatsfteuern		$\frac{11,100}{17,000}$ $28,100$		$\frac{11,100}{17,000}$ $\frac{28,100}{2}$
,		**************************************	-			
785,002 10 3,510 28 — — — 692,817 02	68,172 27,523 —		798,910 3,100 3,100 — 805,110	9,000 78,200 28,100 115,300	3,100	75,100 28,100
		•				
		XVII. Eisenbahnkapital.				
112,504 —		A. Staatsbahn.  1. Pachtzins laut Vertrag (Art. 8)	226,000 — — — — — — 226,000	20,000 — 20,000	226,000 — — — — — 206,000	20,000
				•	,	

Rechnung 1881.		Voranschlag für das Jahr 1883.		ı h =		in:
Einnahmen.	Ausgaben.	potunjujug jut ous gugt 1009.	Einuahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XVII. Eisenbahnkapital.	X =	-		_6
		B. Gifenbahn=Aftien.				
190,100 — 940 — 1,008 — 192,048 —		1. Jurabahn=Aftien	380,000 800 300 381,100	_ 	380,000 800 300 381,100	
112,504 64 192,048 —		A. Staatsbahn	226,000 381,100	20,000 — 20,000	206,000 381,100 587,100	
304,552 60			607,100	40,000	901,100	
		XVIII. Eifenbahnanleihen.		•	C 8	
		A. Amortifation.		-		
	$\frac{40,000}{40,000}$ $\frac{-}{-}$	1. Anleihen von 1861, Fr. 4,000,000, 4 %		40,000		$\frac{40,000}{40,000}$
		B. Berginfung.				
	147,200 — 450,000 —	1. Anleihen von 1861, Fr. 3,600,000 zu 4 % 2. Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000 zu	_	144,000		144,000
	1,027,200 — 15,137 90	4 1/2 0/0		450,000 1,043,200	_	450,000 1,043,200
	1,639,537 90			1,637,200		1,637,200
		C. Anleihenstoften.				
	$ \begin{array}{c c} 8,064 & 70 \\ 1,190 & 49 \\ 157,500 & \end{array} $	1. Provisionen und Transportkosten 2. Drudkosten und Publikationskosten 3. Amortisation der Anleihenskosten von 1880		8,500 2,500 155,000		8,500 2,500 155,000
	166,755 19			166,000		166,000
-	40,000 — 1,639,537 90	A. Amortifation	_	40,000 1,637,200		40,000 1,637,200
<u> </u>	1,846,293 09	C. Anleihenskoften . ,		166,000 1,843,200	_	166,000 1,843,200
			B		-	
		•			,	
					ı	

Rechnu	ng 1881.	Maranidiaa fiin Xaa Tahu 1000	Ro	і <b>ђ</b> :	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Zahr 1883.	Einnalymen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XIX.a Hypothekarkasse.				
		A. Ertrag.	(			3
8		a. Rohertrag.				
2,838,362 25 33,699 58 20,117 70 ———————————————————————————————————	1,455,147 70 148,217 86 299,253 90 936 45 - 90,514 - 63,465 56		7,600 20,200 20,000 — — — — — —	$\begin{array}{c}\\ 200\\ 2,000\\ 1,486,500\\ 174,000\\ 351,000\\ 200\\\\ 10,000\\ 67,900\\ \end{array}$	18,000 — — — — — —	1,486,500 174,000 351,000 200 — 10,000 67,900
834,644 06			2,881,800	2,091,800	790,000	
477 75	5,582 26,500 37,131 70 4,009 12,545 95 —————————————————————————————————	4. Miethzinse		5,700 26,500 37,000 8,000 16,000 3,200 96,400		5,700 26,500 37,000 8,000 12,400 400 90,000
834,644 06 	85,291 30		2,881,800 6,400 2,888,200			90,000
		B. Anleihen.				
	216,000 — 43,000 — 259,000 —	1. Zins, Fr. 5,400,000, 4 %		216,000 50,000 266,000		$\frac{216,000}{50,000}$ $\frac{266,000}{}$
749,352 76 ————————————————————————————————————	259,000 —	B. Anleihen	2,888,200 —, 2,888,200	<b>266,0</b> 00	700,000 — 434,000	266,000 —
	,	XIX.b Domänenkasse.	,	5		
49,486 89 ————————————————————————————————————	28,835 15	A. Zinse für Guthaben	36,000  36,000	14,000 14,000	36,000 — 22,000	14,000
					•	,

Rechnun	g 1881.	Manufalas fiin Naz Walan 4000	Ro		Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	e e	Laufende Verwaltung.			2	
		XX. Kantonalbank.				
		A. Ertrag. a. Rohertrag.	ř.			
14,777 54	_	1. Vortrag aus alter Rechnung				_
1,007,446 57	80,000 —	2. Zinfe, Provisionen, Kursdifferenzen	9 <b>80,</b> 000	70,000	980,0 <b>0</b> 0	70,000
_	$55,475 64 \ 4,694 77$	4. Verlufte und Abschreibungen		-		_
$-\frac{-}{882,053}$ $\frac{-}{70}$	- 4,094 11		980,000	$\frac{-}{70,000}$	910,000	
	219,010 70	b. <b>R</b> often. 1. Verwaltungskoften	·	220,000		220,000
	13,043 —	2. Gewinnantheil der Bankbeamten		<b>15,00</b> 0		15,000
	232,053 70			235,000		235,000
882,053 70	$\frac{-}{232,053}$	a. Rohertrag	98 <b>0</b> ,000	70,000 235,0 <b>0</b> 0	910,000	 235,0 <b>0</b> 0
650,000			980,000	305,000	675,000	
	260,000 —	<b>B. Anleihen.</b> 1. Zins des Anleihens, Fr. 6,500,000 à 4 %		260,000		260,000
	52,500 —	2. Amortisation der Anleihenskosten von 1880		60,000		60,000
	312,500 —			320,000		320,000
650,000	312,500 —	A. Ertrag	980, <b>0</b> 00	<b>305,0</b> 00 320, <b>00</b> 0	675,000	320,000
337,500 —			980,000	625,000	355,000	
		XXI. Staatskasse.			NO NO	
162,599 64	_	A. Zinse von Guthaben. 1. Zinse von Geldanlagen	169,000		169,000	
		2. Zinse von Vorschüffen:	~	473		
49,683 40 142,838 47		a. Spezialverwaltungen b. Deffentliche Unternehmen	16, <b>0</b> 00 11 <b>7</b> ,0 <b>00</b>	_	16,000 117,000	_
_	_	3. Zinse von verschiedenen Guthaben		_	_	_
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		4. Berschiedene Einnahmen	302,000		302,000	
		B. Zinfe für Schulden. 1. Zinfe für Depot:				
_	14,399 88	a. Spezialverwaltungen				
	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	c. Administrative Geldhinterlagen		13,500 500		13,500 500
199 20	1,721 82	d. Spezialfonds, Ct.=Ct		2,200		2,200
		2. Zinfe für Geldaufnahmen:				
	559,300 - 5,922 70	a. Anleihen	_	520,80 <b>0</b>	_	52 <b>0</b> ,800
	597,074 60			537,000		537,000
	120,000 —	1. Amortisation	_	105,000	_	105,000
	120,000 —			105,000		105,000
356,121 51		A. Zinfe von Guthaben	302,000		302,000	
	597,074 60 120,000 —	B. Zinje für Schulden	_	537,000 105,000		537,0 <b>0</b> 0 105,000
	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		302,000	642,000		340,000
•						

Rechnung 1881.		Voranschlag für das Jahr 1883.	Roh:		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Forming fur our suit 1000.	Einnahmen.	Ausgaben.	Eiunahmen.	Ausgaben.
. Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXII. Bußen und Konfiskationen.				
104 000 01		A. Bugen.			•	
194,666 81	61,238 84		100,000	34,000	100,000	34,000
	$ \begin{array}{c c} 985 & 20 \\ 58,302 & 02 \end{array} $		_	 34,00 <b>0</b>	` <del></del>	 3 <b>4,0</b> 00
$\frac{318}{74,459} \begin{vmatrix} 32 \\ 07 \end{vmatrix}$		5. Konfiskationen	100,000	68,000	$\frac{-}{32,000}$	
		B. Bezugstoften.	100,000	00,000	02,000	
	$\begin{array}{c c}  & 1,208 & 25 \\ \hline  & 1,208 & 25 \end{array}$	1. Bezugsgebühren und Druckkosten		$\frac{2,000}{2,000}$		$\frac{2,000}{2,000}$
	3,2 % 3			2,000		2,000
74,459 07	$\frac{-}{1,208} \begin{vmatrix} -\\25 \end{vmatrix}$	A. Bußen	100,000	68,000	32,000	_
73,250 82		B. Ֆեչուցանորեն	100,000	$\frac{2,000}{70,000}$	30,000	
		The State Control of the State				
			3			
		XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.				
		A. Jagd.				
35,283 80	6,500	1. Jagdpatentgebühren	30,000	<del>-</del>	30,000	6,000
	5,991 85	3. Aufsichts= und Bezugskoften		6,000		<b>6,000</b>
22,791 95		4. Vergütung der Cidgenoffenschaft f. Wildhut	$\frac{2,000}{32,000}$	12,000	$\frac{2,000}{20,000}$	
4,216 19		B. Fischerei.	2,000		2,000	
` _  _	127 55	2. Auffichts= und Bezugstoften		500		500
4,088 64		C. Bergbau.	2,000	500		1,500
	$\begin{array}{c c} 3,500 & - \\ 120 & 50 \end{array}$	1. Befoldung des Minen-Inspektors 2. Büreaukosten desselben	. —	1,200	_	1,200
5,029 92		3. Eisenerzgebühren	5,000	_	5,000	_
784 20	$\frac{-}{1,024}$ $\frac{-}{51}$	a. Konzessionsgebühren	800		800	
		b. Stockernsteinbruch, Ertrag und Kosten . c. Stockernsteinbruch, Abzahlung	1,500	5 <b>0</b> 0 1 <b>7</b> ,000	1,000	17,000
1,169 11		Company of the Compan	7,300	18,700		11,400
22,791 95	_	A. Jagb	32,000	12,000	20,000	
4,088 64 1,169 11	_3	B. Fischerei	2, <b>00</b> 0 7,3 <b>0</b> 0	5 <b>0</b> 0 18, <b>7</b> 00	1,500	11,400
28,049 70			41,300	31,200	10,100	
			,			
		Chronian Rathas 1999	` .			65

Rechnun	a 1881		Ro	h:	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Poranschlag für das Jahr 1883.	-		Cinnahmen.	
Fr. R	Fr. R.	×	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		XXIV. Salzhandlung.				
		• • •				
	04 172 04	A. Salzverkauf.  1. Salzvorräthe auf 1. Jänner		_		_
	84,173 24 452,286 30	2. Unkauf von Rochfalz		<b>4</b> 50,0 <b>0</b> 0		450,000
$\begin{array}{c c} - & - \\ 1,672,144 & 70 \end{array}$	17,310 50	3. Ankauf von Düngsalz	1,671,600	17,000		17,000
21,480 —	_  _	5. Verkauf pon Düngsalz	21,000		21,000	_
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		6. Salzvorräthe auf 31. Dezember	1,692,600	467,000	$\frac{-}{1,225,600}$	
1,220,100 02		B. Betriebstoften.		-		
	$ \begin{array}{c cccc} 16,000 & \\ 74,576 & 09 \end{array} $	1. Zins des Betriebskapitals	_	16,000 <b>7</b> 5,000		16,000 75,000
_  -	91,292 66	3. Auswägerlöhne	_	91,000		$91,000 \\ 2,250$
	2,250 — 12,930 36	4. Magazinlöhne		2,250 $13,000$		13,000
$-{658} \frac{-}{20}$	2,935 70	6. Berschiedene Betriebskoften	<b>-</b> €	2,35 <b>0</b>	_	2,350
3,445 07		8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn	3,500		3,500	
	195,881 54	C. Verwaltungskoften.	3,500	199,600		196,100
	16,075 —	1. Besoldungen der Beamten		16,100		16,100
	2,390 — 945 11	2. Befoldungen der Angestellten		$\frac{2,400}{1,000}$		2,400 1,000
	9,980 —	4. Miethzinse	3,050	13,050		10,000
	29,390 11		3,050	32,550		29,500
					*	
1,229,453 82		A. Salzverkauf	1,692,600 3,50 <b>0</b>	467,000 199,600	1,225,600	— 196,1 <b>0</b> 0
	29,390 11		3,050	32,550		29,500
1,004,182 17		, s	1,699,150	699,150	1,000,000	
		v <sup>2</sup>				
		VVV Stommol und Ranhnatan-Stauar				8
		XXV. Stempel- und Banknoten-Steuer.			,	
		A. Stempelfteuer.		or a		
159,042 50 334,705 57		1. Stempelpapier	160,000 335,000		159,500 335,000	
17,992 25	_	3. Spielfarten=Stempel	<b>18,00</b> 0		18,000	
511,740 32		B. Banknotensteuer.	513,000		*513,000	
80,000	_	1. Rantonalbank	60 <b>,0</b> 00	_	60,000	_
36,000 — 116,000 —		2. Cidgenössische Bank	60,000		$\frac{-}{60,000}$	
110,000		,	00,000		00,000	
		•				
II	H 1.	_		l	•	"

Rechnun	ta 1881.		1 8	ր կ ։	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Poranschlag für das Jahr 1883.			Einnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	χ.	XXV. Stempelgebühr und Banknoten- Steuer.	,			
·	8,359 2,500 22,543 — 33,402 25	2. Unterhalt der Geräthe	— — — —	10,000 1,000 23,000 34,000		$   \begin{array}{r}     10,000 \\     1,000 \\     23,000 \\ \hline     34,000 \\   \end{array} $
	3,500 —	D. Berwaltungskosten. 1. Besoldung des Adjunkten der Stempelver=	2			п
	$ \begin{array}{r} 3,800 \\ 2,215 \\ 750 \\ \hline 10,265 \\ 95 \end{array} $	waltung		4,500 2,500 750 <b>7,75</b> 0		4,500 2,500 750 7,750
511,740 32 116,000 — —————————————————————————————————	33,402 25 10,265 95	A. Stempelstener	513,000 60,000 — 573,000	34,000 7,750 41,750	513,000 60,000 — — 531,250	34,000 7,750
		XXVI. <sup>a</sup> Gebühren der Amts= und Gerichts= fchreibereien und Einregistrirungs= Gebühren.				
108,852 40 162,577 85 ————————————————————————————————————	17 50 90 40	4. Berichiedene Bezugskoften	100,000 150,000 — — — — 250,000	 400 100 500	100,000 150,000 — — — 249,500	400 100
		B. Prozentgebühren der Amts: und Gerichts:				
497,474 51 159,780 82 ————————————————————————————————————	192 40	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber 2. Prozentgebühren der Gerichtsschreiber	480,000 140,000 —————————————————————————————————	500 500	480,000 140,000 —————————————————————————————————	500 —
68,1 <b>22</b>   73   —	49,598 38		110,000	26,000 <b>6</b> 5,00 <b>0</b>	8 <b>4,0</b> 00	 65,000
	1,000 — 7,300 — 1,264 95	3. Bezugskosten: a. Besolbung des CinregistrDirektors b. Besolbungen der Cinnehmer c. Büreau= und Drucksosten		1,000 7,300 1,700	<u> </u>	1,000 7,300 1,700
8,959 40			110,000	101,000	9,000	

Rechnu	ıng 188	1.	W	Ro	lj :	Re	in:	
Einnahmen.	II.		Voranschlag für das Jahr 1888	3.	Einnahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr. I	R. Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.					
			XXVI. Gebühren der Amts- und Gerid fdreibereien und Einregistrirun Gebühren.					2
271,322 3			A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerid	jts=	270.000	700	040 500	
657,062 9	03	_	schreiber	its=	250,000	500	249,500	
			schreiber		620,000 110,000	500 <b>101</b> ,0 <b>0</b> 0	619,5 <b>0</b> 0 9,000	
$ \begin{array}{r r} 8,959 & 4 \\ \hline 937,344 & 6 \end{array} $			C. Cintegrationingsgeomyten	•	$\frac{110,000}{980,000}$	102,000	878,000	
001,011								
6			XXVI. b Perschiedene Kanzlei- und Pate Gebühren.	ent=				j
			A. Staatsfanzlei.		i			
14,022 6			1. Emolumente und Patentgebühren	•	12,000 10,000	_	12,000 10,0 <b>0</b> 0	_
$ullet{10,600 - 24,622 6}$	<u></u>	=	2. Hatutatifationsgeougien	•	$\frac{10,000}{22,000}$		22,000	_
		_	B. Gerichtstanzleien.					
900 -	_		1. Emolumente und Patentgebühren des Ol gerichts	er=	500		500	_
14,260 4	10 - —		2. Gebühren des Obergerichts in Civilsac 3. Gebühren in Strafsachen:		12,000	2,000	10,000	
4,448 0			a. Obergericht		3,500		3,500	_
$\begin{array}{r rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr$			b. Bezittsgerichte	•	$\frac{40,000}{56,000}$	2,000	40,000 <b>54</b> ,000	
			C. Polizeidirettion.					
749   1 3,471   - 5,115   7			1. Emolumente und Patentgebühren		2,000		2,000	_
,,,,,,			polizeifachen		5,000	_	5,000	_
$\frac{-}{9,225}$		110 10	4. Gebühren in Wirthschaftspolizeisachen .	•	$\frac{200}{7,700}$		$\frac{200}{7,700}$	
3,220			D. Regierungsstatthalter.		1,100		1,100	,
35,390 -		-	1. Gebühren für Wirthschafts= und To bewilligungen		31,000		31, <b>0</b> 00	
2,339 8	80 -	_	2. Gebühren für Spielbewilligungen .		2,500	_	2,500	_
$\frac{-}{37,719}$ 8	<u>-</u>	10 -	3. Bezugstoften		$\frac{-}{33,500}$	$\frac{200}{200}$	33,300	200
31,119	50 —		E. Direttion des Innern.		99,900	200	00,000	
6,076 4			1. Ronzessionsgebühren		5,500	_	5,500	_
804   1 5,879   9			2. Bau= und Einrichtungsbewilligungen 3. Gewerbescheine		500 5,200	200	500 5,000	
1,380 8	80 —		3. Gewerbescheine	t.	1,300	300	1,000	
14,141 3	<u> </u>		F. Finanzdirettion.		12,500	500	12,000	
50,946	80 —	_	1. Salzauswägerpatente		100	_	100	
80 -		=	2. Gebühren für Markt= und Hausirpaten	ite.	50,000		50,000	
51,026	50		G. Forstdirektion.		50,100		50,100	
2,376		-	1. Waldausreutungsgebühren		3,000		3,000	
2,376	74				3,000		3,000	
11	II.				ı	l	l	1

Rechnun	g 1881.	Mr	Ro	lj :	Re	in:
Einnahmen.	Ausgaben.	Poranschlag für das Jahr 1883.			Einnahmen.	
Fr. R.	Fr. N.	0	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	1	Laufende Verwaltung.		,		
		XXVI. b Perschiedene Kanzlei= und Patent=	,	2		
24,622 60		Gebühren. A. Staatsfanzlei	22,000		22,000	
63,171 52 9,225 70	_	B. Gerichtskangleien	56,000	2,000	<b>54,0</b> 00	
37,719 80		C. Polizeidirektion	7,700 33,500	200	/	
14,141 31 51,026 80		E. Direttion des Innern	12,500 50,100	5 <b>00</b>	12, <b>0</b> 00 50,100	
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		G. Forstdirektion	3,000	9.700	3,000	
202,204 41			184,800	2,700	182,100	
			=		¥	
		XXVII. Exbsdjafts= und Schenkungs=			Ĭ.	
	×3	Steuer.			*	
		A. Ertrag der Erbichafts- und Schenkungs- Steuer.			8	
455,533 59 49 40		1. Ordentliche Abgaben	360,000	_	360,00 <b>0</b>	_
3,048 28	42,753 49	2. Nachbezüge	4,000	36,000	4,000	<b>36,</b> 000
415,877 78		8	364,000	36,000	328,000	
	9,301 87	B. Bezugskosten.		6,000		6,000
	$\frac{201}{9,503} \frac{25}{12}$	1. Bezugsprovifionen		500		500
	9,903 12			6,500		6,500
415,877 78	9,503 12	A. Erbschafts- und Schenkungs-Stener B. Bezugskosten	3 <b>64,</b> 000	36,000 6,500	328,000	6,500
406,374 66		Di Congrespicia	364,000	42,500	321,500	
	v	Email Assemble Statement (1.10 Text) Company (1.10 Text)				
		XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und				27
		Branntwein=Fabrikations= und		etc.		
X		Verkaufs-Gebühren.		-		
978,184 60		A. Wirthschaftspatentgebühren.  1. Patentgebühren	1,000,000		1,000,000	
1,326 —	10,000	2. Patentübertragungen	1,000	 15,000	1,000	 15,0 <b>0</b> 0
-  -	98,130 —	4. Antheil der Gemeinden 10 %		100,000		100,000
_  -	103,500 — 150,000 —	5. Konzessionsentschädigungen: a. Zins		89,775		89,775
	8,956 15	b. Amortisation		162,000		<b>162,0</b> 00
608,924 45		B. Verfaufsgebühren.	1,001,000	366,775	634,225	
33,002 50	1 207 05	1. Patentgebühren	30,000		30,000	
	4,827 85 14,239 —	2. Untersuchungskoften		3,000 13,500		3,000 13,500
13,935 65	A		30,000	16,500	13,500	
1		2	8			i

<b>Rechn</b> Einnahme		<b>1881.</b> Ausgaben.	Poranschlag für das Jahr 1883.		lj : Angaghen	R e Cinnahmen.	i 11 : Augaahen
emnagme	п.	ausyuven.		einnunmen.		eranayaren.	Ausguotu.
Fr.	ж.	Fr. N	Laufende Berwaltung.  XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Branntwein = Fabrikations = und Verkaufs=Gebühren.			,	
			C. Fabrifations-Gebühren.				
84,934 9,074 —	55	7,906	1. Fabrikationsgebühren		6,000	80,000 6,000 —	<u>-</u> 6,000
86,103	05		D. Verwaltungs: und Bezugskosten.	86,000	6,000	80,000	
	_		1. Befoldungen der Angestellten		5,300		5,300
		$\frac{2,826}{2,826}$ $\frac{86}{8}$	2. Bezugskoften		2,500 7,800		2,500 <b>7,800</b>
608,924			A. Wirthschaftspatentgebühren	1,001,000	366,775	634,225	_
13,935 86,103			B. Berkaufsgebühren	3 <b>0</b> ,000 8 <b>6</b> ,000	16,500 6,000	13,500 80,000	
		2,826 8	D. Berwaltungs- und Bezugstoften	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	7,800	_	7,800
706,136	35			1,117,000	397,075	719,925	Marine Ma
			XXIX. Ohmgeld.				
			A. Ertrag von fremden Getränken.				
676,352 295,851			1. Wein, Ohmgeld und Rückvergütungen 2. Spirituosen und Liqueur, Ohmgeld und Rückvergütungen	725,000	45,000 10,000		
12,560		_  -	3. Bier, Ohmgeld und Rückvergütungen	13,000	1,000	12,000	
984,765	<u>13</u> _		,	1,008,000	56,000	952,000	
236,128 20,673			B. Ertrag von schweizerischen Getränken.  1. Wein, Ohmgeld und Rückvergütungen  2. Spirituosen und Liqueur, Ohmgeld und	295,000	15,000	280,000	
10 107	0.6		Rückvergütungen	20,000	1,000	19,000	
$\frac{18,197}{274,999}$			3. Bier, Ohmgeld und Rückvergütungen	$\frac{18,500}{333,500}$	$\frac{500}{16,500}$	$\frac{18,000}{317,000}$	
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			C. Berfchiedene Ginnahmen.		,,-		
4,153	25	-	2. Berschiedene Einnahmen (Lastwaage in Bern u. f. w.)	4,500	_	4,500	
3,981 8,134	<u></u>		1. Konfistationen und Zollbußenantheile .	500 5,000		500 5,000	
0,104	20		D. Betriebstoften.	3,000		3,000	
	_	53,705 75	1. Befoldungen der Ohmgeldeinnehmer		55,000	_	55,000
_		73 90 7, <b>04</b> 8 04			500 10,000	_	500 10, <b>0</b> 00
_		780	4. Bezugsvergütung an Landjäger und Eisen- bahnangestellte		1,000		1,000
		140 —	5. Miethzinse	2,000	2,500	_ 1	500
		$\begin{array}{c c} 4,941 & 34 \\ \hline 66,689 & 08 \end{array}$		2,000	$\frac{4,000}{73,000}$		4,000 71,000
	_	00,009 06		4,000	(3,000		(1,000

Rechnung 1881.		Voranschlag für das Fahr 1883.	Ro	lj :	Re	in:
Einnahmen. Ausgaben.		Borruntigung fur das guift 1885.	Einnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. N	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr	Fr.
	v	XXIX Ohmgeld.	A		,	•
	7,400 5,235 2,557 600 15,793	3. Büreaukosten		7,500 5,800 4,000 700 18,000		7,500 5,800 4,000 700 18,000
984,765 274,999 8,134 25 — 1,185,416 50	66,689 15,793 05		1,008,000 333,500 5,000 2,000 — 1,348,500	73,000 18,00 <b>0</b>	- 317,000 5,000 —	71,000
		XXX Militärstener.	8 4			
364,693 10 20,806 20 ————————————————————————————————————	50,166 167,666 28 — — 920 90	4. Antheil der Eidgenoffenschaft b. Taxationen von 1883 für 1874 und früher: 1. Bezugssumme der Haupttaxation 2. Bezugssumme der Nachtaxationen	370,000 20,000 — — — — — 390,000	30,000 180,000   210,000	370,000 20,000 — — — — — — — — — — 180,000	30,000 180,000
	11,036 4,193 20 15,229 74	1. Taxationskoften, Druckkosten, Rechtskosten .		5,000 20,000 25,000		5,000 20,000 <b>25,00</b> 0
166,818 37 	15,229 74 —	A. Militärstener	390,000	210,000 25,000 <b>235,000</b>	180,000	25,00 <b>0</b>
	٧	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.  A. Grundsteuer.			-	
,200,878 56 15,903 78 -14,450 63 ,231,232 97		1. Grundsteuer von Fr. 600,000,000 зи 2°/00 2. Nachbezüge	1,200,000 5,000 10,000 1,215,000	* <del>-</del>	1,200,000 5,000 10,000 1,215,000	

Rechnung 1881.		W	Roh:		Rein:	
Einnahmen. Ausgaben.		Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.				
•		/	180			
710.015.10		B. Kapitalsteuer.	<b>7</b> 20 000		<b>7</b> 00 000	
$\begin{array}{c cccc} 718,015 & 18 \\ 26,861 & 27 \end{array}$	_  _	1. Kapitalsteuer von Fr. 365,538,347 zu 2 % 2	730,000	_	730,000 12,000	_
$\frac{17,552}{762,429} \frac{75}{20}$		3. Steuerbußen	15,000 757,000		$\frac{15,000}{757,000}$	
102/120			101,000		131,000	
522,014 79		C. Einkommenssteuer I. Klasse. 1. Einkommenssteuer von Fr. 18,100,000 zu				
		$3^{0}/_{0}$	543,000		<b>54</b> 3, <b>0</b> 00	
_ 18 _		2. <b>Rachbezüge</b>	100 100	_	100 100	_
522,032 79			543,200		543,200	
* **		D. Gintommensfteuer II. Rlaffe.				
15,088 —		1. Einkommenssteuer von Fr. 350,000 zu 4 %.	14,000		14,000	
_		4°/0			_	_
15,088 —		o. Charlesagen	14,000		14,000	-
		E. Gintommensfteuer III. Plaffe.				
336,530 —	-  -	1. Einkommenssteuer von Fr. 6,200,000, 5 %	310,000		310,000	
7,553 — 6,101 —		2. Nachbezüge	8, <b>00</b> 0 4,000	_	8,0 <b>0</b> 0 <b>4,00</b> 0	_
350,184 —			322,000		322,000	
		F. Zagations: und Bezugskoften.				
	40,024 77	1. Bezugsprovisionen für Grund= und Kapital= steuern, 2 %		20 600		38,600
	3,588 25	2. Entschädigungen an die Gemeinden	_	38,600 3,600	_	3,600
	8	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus		5,500		5,500
_		4. Bezugsprovifionen für Einkommenssteuern,		2 <b>6,</b> 0 <b>0</b> 0		26,000
_	8,567 60	5. Bezugsprovisionen für Rachbezüge und Steuerbußen, 10 %	_	5,400		5,400
	1,329 34 4,057 70	6. Berschiedene Bezugskosten		1,400	_	1,400
	$\frac{4,057}{91,542}$ $\frac{70}{25}$			5,000 85,500		5,000 <b>85,500</b>
		G. Verwaltungskoften.		•		,
	8,500	1. Besoldungen der Beamten		8,500		8,500
	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	2. Besoldungen der Angestellten	_	19,400 3,500		19,400 3,500
	1,350 — 4,258 30	4. Miethzinse	_	2,750	_	2,750
	$\frac{4,258}{36,530} _{90}^{30}$	5. Centralfommission	. —	$\frac{4,500}{38,650}$		4,500 <b>38,650</b>
		<del></del>		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		•
	,				_	

Rechnung 1881.			Maranidiaa fiir dan Wahr 1000	Roh:		Rein:		
Einnahmen. Ausgaben.		n.	Voranschlag für das Jahr 1883.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	₩.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
* *				Laufende Verwaltung.	*			
22	gapetina.			VVVI 71:1.1. 0:1		9		9
				XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.		×		
1,231,232		_	-	A. Grundsteuer	1,215,000	-	1,215,000	
$\begin{array}{c c} 762,429 \\ 522,032 \end{array}$				B. Kapitalstener	757,000 543,200	_	757,000 543,200	
15,088 35 <b>0</b> ,184				D. Einkommenssteuer II. Rlasse	14,000	_	14,000	
		91,542		E. Einkommenssteuer III. Klasse	322,000	 85,500	322,000	85,500
$\frac{-}{2,752,893}$	Q1	36,530	90	G. Berwaltungstoften	— 0.051.000	38,650	— ·	38,650
2, (32,033	01		_		2,851,200	124,150	2,727,050	
					2 430		8	17
×					, .	ž.		
				* A		a		
				XXXII. Direkte Steuern im Jura.				
				A, Grundsteuer.				
511,262	90			1. Grundsteuer von Fr. 285,000,000 ju				4
<u>\$</u>				18/10 °/00	513,000		<b>51</b> 3,000	
511,262	90				513,000		513,000	
*				B. Ginkommenssteuer I. Rlaffe.	~			
193,806	95			1. Einkommenssteuer von Fr. 8,000,000 zu 2,70 %	216,000		216,000	
10,000			-	2. Nachbezüge		_	210,000	
$\frac{-}{203,806}$	95			3. Steuerbußen	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$		$\frac{-}{216,000}$	
200,000		27		C. Gintommensfteuer II. Rlaffe.	210,000		210,000	
2,164	80	· _		1. Einkommenssteuer von Fr. 60,000 au 3,60 %	2,160		2,160	
-	_	140		2. Nachbezüge	<u></u>		<i>∠</i> ,100	
$\frac{}{2,164}$	<u></u>			3. Steuerbußen	$\frac{}{}$		$\phantom{00000000000000000000000000000000000$	
2/101	-	. 10		D. Einkommenssteuer III. Rlaffe.	2,100		2,100	
24,755		1			00 500	×	00 500	
3,759				1. Einkommenssteuer von Fr. 500,000 zu 4,50 % 2. Rachbezüge	22,500 1,000	-	22,500 1,00 <b>0</b>	_
$\frac{8}{28,523}$	50			3. Steuerbußen	$\frac{500}{24,000}$		$\frac{500}{24,000}$	
20,020			-	The description of the second of	24,000		24,000	
		15 005		E. Tagations: und Bezugskoften.				
<del>-</del>		15,337 $7,347$		1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 % 2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer,	<del>-,</del>	15,400	_	15,400
		1,543	r.	$3^{0}/_{0}$		7,200	-	7,200
>		v		3. Bezirkskommissionen und Vertreter bes Fistus .		2 <b>,0</b> 00		2,000
		$\frac{1,562}{25,791}$		4. Berschiedene Bezugskoften	<del>-</del> .	1,500 26 100		1,500 26 100
	7	40,(31	ᆚ	•		26,100		26,100
H y				·				li

<b>Rechnung 1881.</b> Einnahmen. Ausgaben.		Voranschlag für das Jahr 1883.	Roll:		Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
			· ·			
Fr.   R.	Fr. N.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXXII. Direkte Steuern im Jura.	~			
		F. Verwaltungstoften für Grundsteuer und Rataster.			٠	
	9,600			9,600 3,200 1,700 900 600	_ _ _	9,600 3,200 1,700 900 600
	18,088 90	Ratastervorschüsse	7,500 7,500	7,500 23,500		
511,262 90 203,806 95 2,164 80 28,523 —			513,000 216,000 2,160 24,000 — 7,500		513,000 216,000 2,160 24,000 —	
701,877 64		outupet	762,660	49,600	713,060	
,						
		XXXIII. Bundessikleistungen,				
	50,000 —	1. Beitrag an die Stadt Bern				<del></del>
		XXXIV. Unvorhergesehenes.				
$   \begin{array}{c c}     52 & 54 \\     \hline     52 & 54 \\   \end{array} $		Erblose Berlassenschaften				
				* /	r	

# Postulate der Staatswirthschaftskommission

zum

Staatsverwaltungsbericht pro 1881.

# I. Zum Berichte der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1. Der Regierungsrath wird eingeladen, in denjenigen Amtsbezirken, wo die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen eine anormale ist, dieselben auf Kosten der betreffenden Gemeinden bereinigen zu lassen.
- 2. Der Regierungsrath wird, wie schon letztes Jahr, eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Frevelbussen so wenig als möglich in Gefangenschaft umgewandelt, sondern, wenn nicht Zahlung erhältlich, abverdient werden.
- 3. Der Regierungsrath wird eingeladen, die verschobene Frage über Reorganisation des Gefängnisswesens beförderlich wieder an die Hand zu nehmen.

### II. Zum Berichte der Finanzdirektion.

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse nicht angezeigt sei, die sieben Salzfaktoreien zu reduziren.

### III. Zum Berichte der Domänendirektion.

- 1. Der Regierungsrath wird beauftragt, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht die bestehenden Jagdgesetze einer Revision in dem Sinne zu unterwerfen seien, dass das Reviersystem unter angemessener Betheiligung der Gemeinden eingeführt werde.
- 2. Der Regierungsrath ist eingeladen, in kürzester Frist die Frage zu untersuchen, ob es nicht im Interesse des Fischereiregals liege, dafür zu sorgen, dass die Fischzucht vom Staate befördert werde.

### IV. Zum Berichte der Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath, resp. die Erziehungsdirektion, wird eingeladen, mit aller Kraft dahin zu wirken, dass der Schulunterricht in einer Weise ertheilt werde, dass der Kanton Bern in Zukunft bei den Rekrutenprüfungen nicht eine so untergeordnete Stelle einnehme.

Bern, den 2. November 1882.

Im Namen der Staatswirthschaftskommission

Der Präsident

C. Karrer.

# Gesetzesentwurf

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Brachmonat 1881 über das Obligationenrecht,

sowie

die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

# Abänderungsanträge

der

### vorberathenden Kommission

vom 26. Oktober 1882,

welchen der Regierungsrath beipflichtet.

### Zu § 1.

Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, welche in dem Bundesgesetz vorgesehen sind, steht dem Amtsgerichtspräsidenten zu.

3. Absatz. Nach Art. 122 ist einzuschieben: « 228, « Absatz 1, soweit die Höhe der Sicherheit vorläufig « zu bestimmen ist.

#### § 2. (Neue Redaktion.)

Die Gesuche und Anträge in den oben angeführten Fällen sind mündlich oder schriftlich anzubringen. Der Richter kamn, auch wo es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sofern keine Gefahr im Verzuge, den Betheiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung geben. In allen Fällen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthalten soll: Ort und Zeit der Verhandlung, Bezeichnung des Antragstellers, Gegenstand des Antrags, Angabe der vorgelegten Bescheinigungen, die allfällige Mittheilung an die Betheiligten und deren Erklärung, sowie die erlassene Verfügung.

#### Zu § 3.

Die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse geschieht

Am Schlusse ist beizufügen, ohne neues Alinea: «Diese Frist bewirkt keine Einstellung des Verfahrens.»

### Zu § 8. (Zweiter Satz.)

Die Führung desselben wird dem Gerichtschreiber übertragen, und es gelten für die Verantwortlichkeit und Aufsicht, sowie den Bezug und die Verrechnung der Gebühren, die §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtschreibereien vom 24. März 1878.

### § 11. (Neue Redaktion.)

Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, unterliegt im Falle des Geltstags oder der Faillite:

a. der Strafe des betrügerischen Geltstags, wenn er, in der Absicht die Gläubiger zu benachtheiligen, keine Geschäftsbücher geführt, oder die Geschäftsbücher vernichtet, oder verändert, oder so geführt hat, dass die wirkliche Vermögenslage aus denselben nicht zu ersehen war;

b. der Strafe des leichtsinnigen Geltstags, wenn er ohne diese Absicht den Vorschriften der Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes zuwider gehandelt hat.

### Zu § 12.

I. Beifügen: 347 letzter Satz, 814.

II. Die §§ 1 bis und mit 95, 102 und 105 der Wechselordnung vom 3. November 1859 und § 2 des Nachtragsgesetzes vom 29. März 1860.

Die §§ 96 bis und mit 101, 103 und 104 der Wechselordnung bleiben im Sinne des Art. 720 Absatz 2 des Obligationenrechts auf die in das Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften beschränkt.

III. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bestimmung des Zinsfusses und Ablosung von Kapitalien vom 14. November 1836.

### Zu § 13.

Beizufügen ist Satz. 164; zu streichen sind dagegen die Satzungen 409 und 410.

Voranzustellen ist: « Satz. 164. Ein unter der elter« lichen Gewalt stehendes Kind, das mit Zustimmung
« derjenigen Person, welche diese Gewalt auszuüben
« hat, eine Stelle verwaltet oder auf eigene Rechnung
« einen Beruf ausübt, kann sich den daherigen Erwerb
« zueignen. »

Die in der ersten Berathung angenommene neue Redaktion der Satz. 409 ist zu streichen, d. h. der ursprüngliche Text wieder herzustellen.

Ebenso Satz. 410.

Neue Redaktion der Litt. b. der Satz. 483. « bei dem errichteten Pfandrechte durch die Eintragung « des Verpfändungsvertrags in die öffentlichen Bücher;

« Vorbehalten bleibt die in den Satzungen 947 und « 956 vorgesehene Zufertigung.»

Satz. 515. Das dritte Alinea ist zu streichen.

Zusätze in Satz. 687 (2. Alinea): «in Gegenwart «zweier vollgültigen Zeugen (§§ 219, 220, 222 und «227 P.).»

(3. Alinea): Die Förmlichkeit der Gelübderstattung «an den Notar» ist aufgehoben.

Satz. 1039. Statt «vermögensrechtliche Ansprüche» ist zu setzen: «Persönliche Rechte.»

Neues Alinea: «Ansprüche aus der Gewähr«leistung wegen Mängel einer unbeweglichen Sache
«verjähren durch den Ablauf von fünf Jahren von
«der Zufertigung an gerechnet...»

### Zu § 14.

Zusatz in IV. «g. die Art. 587 und 594 soweit in «§ 11 hievor enthalten;»

statt «g» ist zu setzen «h», und statt «h» ist zu setzen «i».

# Abänderungsanträge der Justizdirektion zur zweiten Berathung.

Anmerkung. Der Text des aus der ersten Berathung hervorgegangenen Entwurfs ist, soweit er nicht Modifikationen erlitt, in dieser Vorlage reproduzirt.

# Gesetz

betreffend

# die Abänderung des Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten.

### Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

#### Art. 1.

An die Stelle der §§ 3, 4, 5, 6, 11, 31, 32, 33, 34, 47, 49, 62, 69, 71, 73, 79, 82, 83, 86, 88, 89, 90, 97, 100, 102, 115, 120, 122, 127, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 149, 151, 152, 155, 158, 161, 162, 172, 174, 175, 177, 193, 194, 195, 206, 216, 224, 225, 228, 236, 241, 245, 247, 252, 261, 262, 271, 276, 283, 285, 295, 298, 299, 310, 315, 333, 335, 336, 337, 338, 341, 342, 346, 354, 357, 361, 367, 371, 374, 376, 393, 394, 395, 397, 398, 399 und 401 des Gesetzes vom 31. Heumonat 1847 treten folgende den bisherigen Zahlen entsprechende neue Paragraphen:

- § 3. Der Friedensrichter beurtheilt endlich alle Streitigkeiten über Gegenstände, deren Werth fünfzig Franken nicht übersteigt. Auch kömmt ihm die Leitung des Aussöhnungsversuches in allen Streitigkeiten zu, für welche solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.
- § 4. Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über fünfzig Franken und nicht über zweihundert Franken sich beläuft. Ausserdem ist er für die Beurtheilung von Wechselprozessen und Streitigkeiten aus dem Vollziehungsverfahren bis zum Belauf von vierhundert Franken kompetent und entscheidet endlich oder unter Vorbehalt der Appellation in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, sowie in Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekusirt

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

werden oder durch andere Gründe in der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen des Friedensrichters.

Er leitet die Prozessinstruktion.

§ 5. Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über den Werth von zweihundert Franken bis und mit vierhundert Franken ansteigt.

Ueberdies urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höhern Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor den Appellations- und Kassationshof gebracht wird (§ 283) oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist. Zu der Fällung eines Urtheils müssen neben dem Gerichtspräsidenten vier Beisitzer anwesend sein.

§ 6. Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von vierhundert Franken übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind. Die nämliche Behörde beurtheilt auch diejenigen Streitfälle, welche nach § 283 mit Uebergehung des Amtsgerichtes vor sie gebracht werden.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen (§§ 363 und folgende) und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung und wegen Formverletzungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Vollziehungsverfahrens.

§ 11. Persönliche Klagen sind in der Regel bei dem Richter, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat, anzubringen.

Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte, wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt hat. Dienstboten haben den Wohnsitz ihres Dienstherrn; Kinder, die unter älterlicher Gewalt stehen, und bevormundete Personen denjenigen ihres natürlichen oder geordneten Vormundes, und Frauen, die in der Ehe leben, den ihres Ehemannes; die Fälle ausgenommen, wo die bevormundete Person ohne Mitwirkung ihrer ordentlichen Rechtsvertreter zu handeln befugt ist (§ 23). Personen, die mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken haben, sollen an demjenigen belangt werden, wo sie sich zur Zeit der Anbringung der Klage aufhalten.

Körperschaften und Gemeinheiten sind vor dem Richter zu belangen, in dessen Bezirk der regelmässige Versammlungsort ihrer Vertreter ist.

Gesellschaften und Vereine, welche in einem andern Bezirke Filialen haben, können aus den mit diesen letztern abgeschlossenen Geschäften vor dem Richter desjenigen Bezirks belangt werden, in welchem die Filiale sich befindet.

Ansprüche gegen den Staat sollen, sofern hiefür nicht ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, bei dem Richter des Bezirks, in welchem die der Klage zu Grunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers, und, Falls dieser ausserhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt angebracht werden.

Gegen Streitgenossen, die in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, soll die Klage bei dem Richter angebracht werden, in dessen Bezirk die grössere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl der Beklagten in zwei oder mehreren Bezirken gleich, so hat der Kläger unter den Richtern dieser Bezirke

die Wahl.

Personen, die im Staatsgebiete keinen ordentlichen Wohnsitz haben, können an dem Ort ihres zeitigen

Aufenthaltes belangt werden.

Endlich ist in allen Rechtsstreitigkeiten eine Partei, welche keinen ordentlichen Wohnsitz in dem Amtsbezirke hat, wo der Prozess geführt wird, gehalten, ihrem Prozessgegner gleich bei dem ersten Termine einen solchen innerhalb des betreffenden Amtsbezirkes zu verzeigen.

§ 31. Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will, kann diesem, unter vorläufiger Angabe der Rückgriffsgründe, Anzeige von dem Streite machen.

Der Dritte (Denunciat) erhält hierdurch das Recht an der Führung des Streites beliebig Theil zu nehmen. Giebt er dem Streitverkünder (Denuncianten) bloss Angriffs- oder Vertheidigungsmittel an die Hand, so kann er sich dabei gegen die Anerkennung des Rückgriffsrechtes verwahren; übernimmt er aber die Führung des Streites selbst, oder macht er mit dem Streitverkünder gemeine Sache, so findet keine Verwahrung statt.

- § 32. Auf das Stillschweigen des Dritten kann der Streitverkünder in der Prozessverhandlung nach eigenem Gutfinden fortfahren; ein ungünstiges Ergebniss des Prozesses wirkt dann auch gegen den Dritten, sofern er nicht beweist, dass dasselbe durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Streitverkünders verschuldet worden sei.
- § 33. Wenn der Streitverkünder den Streit nicht aufnehmen will, so kann er dieses dem Dritten in der Streitverkündung anzeigen und ihm durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, innerhalb welcher er sich zu erklären hat ob er den Rechtsstreit gleichfalls aufgeben oder auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle. In diesem Falle kann der Dritte die Prozessführung übernehmen, ohne dadurch das Rückgriffsrecht des Streitverkünders anzuerkennen; er muss aber diesen auf Begehren zuvor in Betreff der ihm durch die Fortsetzung des Streites erwachsenden Nachtheile (§ 37), inner einer von dem Richter zu bestimmenden Frist sicher stellen. Kommt der Dritte dieser Verpflichtung nicht nach, oder zeigt er sich innert der bestimmten Frist nicht zur Uebernahme des Streites bereit, so kann der Streitverkünder ohne Weiteres in der Sache den Abstand erklären und sein vermeintliches Rückgriffsrecht verfolgen.

- § 34. Die Streitverkündung ist im Anfange des Rechtsstreites, das heisst, von dem Kläger vor Anbringung der Klage und von dem Beklagten vor der Einlassung auf die Klage zu erlassen, die Fälle ausgenommen wo die Thatsachen, welche das Rückgriffsrecht des Streitverkünders begründen, diesem erst später bekannt geworden sind.
- Ist die Streitverkündung ohne Veranlassung des Dritten unterblieben, so wird derselbe von der Regresspflicht in so weit befreit, als er zu beweisen vermag, dass bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstigeres Ergebniss des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.
- § 34b. Das Rückgriffsrecht auf den Dritten wird nicht dadurch verwirkt dass der Streitverkünder einen Schiedsspruch angerufen hat, sofern dieses dem Dritten rechtzeitig angezeigt und ihm die Führung des Prozesses erfolglos angeboten worden war (§ 33)
- § 47. Die Parteien sollen sich gegen einander sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit als des muthwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerungen enthalten. Insbesondere ist ihnen und ihren Anwälten untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen. Nach fruchtlosem Verweise kann der Richter wegen solcher Beleidigungen die Schuldigen mit Geldstrafe bis auf hundert Franken oder mit Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden bestrafen.

Ebenso kann wegen muthwilligen Prozessirens durch die Gerichte wider den Schuldigen Geldstrafe bis auf hundert Franken oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden und im Wiederholungsfalle das Doppelte verhängt werden.

- § 47a. Die Anwälte stehen, soweit es die Prozessführung betrifft, unter der Aufsicht des Appellationsund Kassationshofes, welcher dieselbe, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, nach Mitgabe des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 auszuüben hat.
- § 49. Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatz der Prozesskosten an ihren Gegner zu verurtheilen. Hatte jedoch die siegende Partei zu viel gefordert, oder ist in der Hauptsache theilweise auch zu Gunsten der andern Partei entschieden worden, so tritt nach Umständen Wettschlagung oder verhältnissmässige Theilung der Kosten ein. Diese Modifikationen können auch stattfinden, wenn die obsiegende Partei die Prozesskosten durch augenscheinlich unnöthige Weitläufigkeiten ververmehrt hat, sowie in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, und in der Seitenlinie zwischen vollund halbblütigen Geschwistern und ihren Ehegatten.

Wenn eine Partei durch das Urtheil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beseitigung des Streites angeboten wurde, so kann sie sogar zu allen Kosten verurtheilt werden.

§ 55 a. Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden in appellablen Fällen nur dann statt, wenn es derselbe für angemessen erachtet.

- § 62. Eine allgemeine Vollmacht, zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des Auftraggebers überhaupt oder eines einzelnen Prozesses, berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechts und die Vollziehung des Urtheils zum Zwecke haben, nicht aber zu Vergleichen, Uebertragungen an Schiedsrichter, Verzichten und Reformen; es sei denn dass die Vollmacht dieser Handlungen ausdrücklich gedenke.
- § 69. Findet eine Partei, dass sie ihren erstinstanzlich noch unbeurtheilten Haupt- oder Incidentalrechtsstreit nicht zu ihrem Vortheil geführt habe, so kann sie die Reform erklären. Die Reform vernichtet das Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet. Doch lässt die Reform folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt:
  - a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche,
  - b. die eidlichen Erklärungen der Parteien.

Ueberdiess können die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger von den Parteien im neuen Verfahren benützt werden.

Die Reform kann jedoch in Betreff der gleichen Streitfrage von derselben Partei nur einmal geltend gemacht werden.

§ 71. Hat der Kläger die Reform über das ganze Prozessverfahren erklärt, so muss er die neue Klage innerhalb der Nothfrist von 6 Wochen in gesetzlicher Weise dem zuständigen Richter zu Handen des Beklagten mittheilen; hat aber der Beklagte von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so bleibt die Klage zu Recht bestehen, und der Richter hat dem Beklagten für Zustellung seiner Vertheidigung eine peremtorische Frist zu bestimmen.

Im Fall einer theilweisen Reform ist der Partei, welche dieselbe erklürt hat, nach den Umstünden entweder eine peremtorische Frist oder ein peremtorischer Termin zu bestimmen, um die ihr nach der Prozesslage obliegende Vorkehr zu treffen.

§ 73. Die Zeitbestimmungen im Prozesse finden Statt, entweder durch Bezeichnung eines Tages zur Erscheinung vor Behörde (Tagfahrt, Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, inner welchem eine gerichtliche Handlung vorzunehmen ist (Frist).

Bei der Bestimmung der Fristen werden Jahr und Monate auf denjenigen Tag bestimmt, welcher durch seine Zahl dem Kalendertag der Bestimmung entspricht und Woche auf den gleichnamigen folgenden Wochentag.

§ 79. Die Mittheilung der Ladungen und Wissenlassungen an die Parteien geschieht, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, ordentlicherweise durch den Weibel, welcher sich bei seinen Verrichtungen an die bestehenden Instruktionen zu halten hat. Dem Vorgeladenen ist ein unterzeichnetes Doppel der Ladung, mit dem Zeugnisse des Weibels, zuzustellen, und die Mittheilung soll, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem festgesetzten Termine stattfinden.

Die Mittheilung kann während eines Rechtsstreits auf eine für die Parlei verbindliche Weise an den Anwalt erfolgen. welcher die Rechtsschriften im Namen derselben unterzeichnet hat, sofern dem Richter und der Gegenpartei keine widersprechende schriftliche Anzeige gemacht wird.

- § 82. Eine öffentliche Ladung und Wissenlassung ist in den gesetzlich bestimmten und ausserordentlicherweise auch in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Vorzuladenden, beziehungsweise des Notifikaten, nicht kennt, oder der Richter seines Wohnorts die Bewilligung der Verrichtung unbefugt verweigert.
- § 83. Die Ediktalladung oder Ediktalwissenlassung soll an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, dreimal nach einander in das amtliche Blatt eingerückt und, wo der Richter es nöthig findet, auch in diejenigen Zeitungen aufgenommen werden, durch die sie am ehesten zur Kenntniss des Vorzuladenden gelangen kann; die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz ein Mehreres vorschreibt.
- § 86. Gedenkt eine Partei am Platz der gerichtlichen Handlung, zu welcher vorgeladen oder Termin anberaumt ist, eine selbständig zu beurtheilende Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen, so muss sie den Schluss ihres daherigen Gesuchs ihrem Gegner, unter Folge des Verzichts, spätestens 24 Stunden vor der Erscheinung mittheilen. In dem Gesuche sollen die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Diese Vorschriften finden jedoch ihre Anwendung nicht bei Rechtsversicherungs- und Armenrechtsbegehren, bei Einreden wegen mangelnder Legitimation zur Verhandlung und in den Fällen, wo die Hauptsache selbst bei Einem Termin verhandelt wird.

§ 88. Der Richter kann auf Begehren einer oder beider Parteien die von ihm getroffenen Zeitbestimmungen aus zureichenden Gründen verlängern. Ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei ertheilt worden, so hat der Richter die andere davon amtlich in Kenntniss zu setzen.

Wenn eine Partei um eine fernere Verlängerung nachsucht, so soll der Richter vor seiner Verfügung die andere Partei darüber einvernehmen. Diese Einvernahme kann auch brieflich oder telegraphisch erfolgen.

Die Kosten der Verlängerung trägt stets die das Begehren stellende Partei.

§ 89. Gegen den Abschlag einer Fristverlängerung \*oder Terminsverschiebung kann der Impetrant bei dem Appellations- und Kassationshof Beschwerde führen. Findet diese Behörde die Beschwerde begründet, so sollen die inzwischen getroffenen Verhandlungen aufgehoben und die Kosten bis zum Hauptentscheide suspendirt werden. Wird aber der Beschwerdeführer abgewiesen, so fallen solche ihm auf, und es hat im Falle muthwilligen Prozessirens der Appellations- und Kassationshof gegen die Schuldigen einzuschreiten (§ 47 und das Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840).

Die Erhebung der Beschwerde stellt den Rechtsstreit nicht ein.

§ 90. Hat der Richter gesetzwidrige oder offenbar unnöthige Fristen oder Tagfahrten gestattet, so soll ihn der Appellations- und Kassationshof von Amteswegen oder auf die Beschwerde der dadurch verletzten Partei in die veranlassten Kosten und

nach Umständen auch zum Schadensersatz verurtheilen.

§ 97. Die Partei, welche von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gebrauch machen will, muss ihr Vorhaben ihrem Gegner bei Folge des Verlusts ihres Rechts ordentlicher Weise vor dem Eintritte des zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumten Termins oder, wenn kein solcher bestimmt worden, längstens vierzehn Tage nach der Mittheilung der Verhandlung (§ 94) anzeigen, und in dem letztern Falle denselben zur Erörterung der Wiedereinsetzungsfrage vor die Behörde laden, bei welcher die Säumniss statt fand. Bei Ediktalladungen kann die Restitution in dem Falle des § 96, Art. 1, innerhalb der Nothfrist eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung der Ladung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, verlangt werden.

Das Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand wegen Versäumung der in § 344 vorgeschriebenen Vorkehren kann bei dem Appellations- und Kassationshofe ohne vorherige Ankündigung angebracht werden.

§ 100. Widersetzt sich der Gegner des Impetranten dem Restitutionsbegehren, so ist der daherige Streit durch die betreffende Behörde nach einer mündlichen Parteiverhandlung sofort zu beurtheilen.

Wird die säumige Partei wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so bleiben in den Fällen des § 96 Art. 1 und 2 die Kosten bis zum Urtheil in der Hauptsache suspendirt; doch kann in letzterm Falle nach Umständen verfügt werden, dass die wiedereingesetzte Partei ihre daherigen Kosten an sich selbst trage; im Fall des Art. 3 dagegen hat der säumige Bevollmächtigte oder Anwalt die durch seine Säumniss der eigenen Partei und der Gegenpartei verursachten Kosten zu tragen, und überdiess soll er, wenn Gefährde vorwaltet, nach den bestehenden Disciplinargesetzen bestraft werden.

In jedem Falle hat die Partei, welche in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, die versäumte Vorkehr bei Folge des Verzichtes spätestens in dem zur Verhandlung des Wiedereinsetzungsbegehrens bestimmten Termine nachzuholen.

- § 102. Zu den Gerichtsferien gehören:
- 1. die Sonntage und die vom Staate anerkannten. Feiertage;
- 2. die Wochen, in welche Weihnacht und Neujahr fallen, die Woche vor Ostern und die Woche vor Pfingsten.
  - 3. die Zeit vom 15. Heumonat bis 31. August.
- § 115. Wer als Kläger den Weg des Rechts betreten will, ist gehalten, sich bei dem zuständigen Friedensrichter um die Veranstaltung eines Aussöhnungsversuches zu melden.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1. Streitigkeiten in Vaterschaftssachen, für welche die Erscheinung vor dem Präsidenten des Einwohnergemeinderathes, oder vor dem von dieser Behörde bezeichneten Stellvertreter, den Aussöhnungsversuch vertritt.

- 2. Die Streitfälle, in welchen das Gesetz die Anbringung der Klage ohne Aussöhnungsversuch erlaubt, und
- 3. die Streitsachen, in welchen bei eintretender Zögerung die Verwirkung des Klagrechts zu besorgen stünde.
- § 120. Kommt vor dem Friedensrichter oder dem Vermittler ein Vergleich zu Stande, so soll derselbe in Schrift verfasst und von den Parteien sowie von dem Friedensrichter oder Vermittler unterzeichnet werden.

Kann eine Partei nicht schreiben, so wird deren Unterschrift durch ein von dem Friedensrichter oder Vermittler beglaubigtes Handzeichen ersetzt.

Ein nach den obigen Vorschriften abgefasster Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

- § 122. Die bei dem Termin der Aussöhnung gefallenen Aeusserungen und Vorschläge, welche zu keinem Vergleiche geführt haben, sollen im nachherigen Prozesse nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Partei, welche den Vergleichsvorschlag gemacht hat, verlange dessen Aufnahme in das Protokoll. In diesem Falle ist derselbe im Zeugnisse anzuführen, und es finden alsdann in Betreff der Kosten die Vorschriften des § 49 ihre Anwendung.
- § 127. Der Werth des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ohne Rücksicht auf Rückstände an jährlichen Leistungen und Zinsen und auf Kosten oder Schaden.

Jährliche Leistungen und wiederkehrende Nutzungen werden nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage kanitalisirt

Bei Streitigkeiten über den Besitz oder das Eigenthum an Liegenschaften macht die Grundsteuerschatzung Regel.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, grösser ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Ist ein Pfandrecht Gegenstand des Streites, so richtet sich der Werth nach dem Betrage der versicherten Forderung und, wenn der Gegenstand des Pfandrechts einen geringern Werth hat, nach diesem.

Streitigkeiten über Rechte, welche keine bestimmte Schatzung zulassen, sind in jedem Falle appellabel.

- § 133. Die Klage wird mittelst Einreichung einer Klagschrift beim Gerichtspräsidenten erhoben (§ 134), welche enthalten soll:
- 1. Namen; Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien und allfälligen Streitgenossen;
  - 2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
- 3. die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern eine solche als nothwendig erscheint (§§ 123 ff.),
- 4. die genaue Bezeichnung des eingeklagten Rechts, wie Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit u. s. w.;
- 5. die Aufzählung aller Thatsachen, die zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, in gedrängter Kürze und in artikulirte Sätze aufgelöst;

6. für jeden Satz speziell die Angabe der Beweismittel, der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w.

Soll eine Thatsache durch Schlussfolgerungen, allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungseide, bewiesen werden (§ 267 ff.), so sind dabei die Umstände, aus welchen die Wahrheit der Thatsache gefolgert wird (Anzeigen, Indizien), nebst den dafür sprechenden Beweismitteln, anzuführen;

7. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

- § 134. Der Kläger hat der Klageschrift die allfälligen Beweisurkunden und ein gleichlautendes Doppel behufs Zustellung an den Beklagten beizulegen. Sind mehrere Beklagte vorhanden, welche nicht in einem Solidarverhältnisse stehen, so ist für jeden derselben ein Doppel beizulegen.
- § 135. Der Gerichtspräsident behält ein Doppel der Klageschrift zu Gerichtshanden und lässt dem oder den Beklagten je ein Doppel derselben zustellen, sofern er infolge einer vorläufigen Prüfung findet:

 dass den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuchs Folge geleistet worden,

und

2. dass die Klage den gesetzlichen Vorschriften

gemäss abgefasst sei (§ 133).

Schlägt der Richter die Zustellung an den Beklagten ab, so hat er seine Weigerungsgründe dem Kläger auf Begehren schriftlich mitzutheilen, der darüber bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen kann.

- § 136. Auf dem zur Zustellung an den Beklagten bestimmten Doppel setzt der Richter demselben eine Frist zur Beantwortung der Klage. Diese Frist soll wenigstens 14 Tage betragen. In Sachen, wo Gefahr im Verzug liegt, kann sie bis auf acht Tage verkürzt und umgekehrt in wichtigen und verwickelten Fällen bis auf 60 Tage hinausgesetzt werden.
- § 137. Die Einreichung der Klage an den Gerichtspräsidenten bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites, unterbricht, wenn dieses nicht schon früher geschehen, jede Verjährung und Ersitzung, macht unzinstragende Forderungen vom Tage der Anlegung an zu fünf vom Hundert zinstragend, stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzünehmen oder solchen zu veräussern, und begründet den Gerichtsstand der Widerklage.
- § 138. Die in der Klageschrift angerufenen Beweisurkunden sollen bis zum Ablauf der Antwortsfrist in der Urschrift zur Einsicht und gutfindenden Erhebung von Abschriften von Seite des Beklagten in der Gerichtsschreiberei deponirt bleiben. Ausnahmsweise kann der Richter in Betreff solcher Urkunden, welche der Kläger in seinem täglichen Verkehr gebraucht, wie z. B. der Haus- und Handlungsbücher, die Hinterlagsfrist auf ein Minimum von drei Tagen verkürzen; es muss aber von dieser Verfügung dem Beklagten bei Mittheilung der Klageschrift Kenntniss gegeben werden, und der Kläger ist auch gehalten, jene Urkunden zu jeder Zeit wieder vorzulegen, wenn der Richter solches nöthig findet. Ist der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

Kläger nicht selbst Besitzer der angerufenen Beweisschriften, so hat er in der Klagschrift anzugeben, in wessen Hände solche liegen.

- § 139. Für die Mittheilung der Antwort, der Replik, der Duplik und der weitern vom Gerichtspräsidenten als nöthig erachteten Vorkehren, sowie für die Deposition allfälliger Beweisurkunden kommen die §§ 134 bis 138 analog zur Anwendung.
- § 140. Obige Mittheilungen können an die prozessführenden Anwälte auch durch die Post erfolgen (Art. 35 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876).
- § 141. Der Beklagte kann bloss in den folgenden Fällen ein Zwischengesuch aufwerfen und bis zu dessen Beurtheilung die Hauptvertheidigung verschieben:
- 1. wenn er von dem Kläger Sicherheitsleistung für die Prozesskosten zu fordern im Fall ist;
- 2. wenn er um die Gestattung des Armenrechts nachgesucht;
- 3. wenn er die Fähigkeit seines Gegners vor Gericht zu verhandeln (§ 23), oder die Legitimation eines gegnerschen Bevollmächtigten (§§ 60 ff.) anficht;
- 4. wenn er die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet;
- 5. wenn er sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten der Aufnahme des Streites entziehen will (§ 29).
- § 142 a. Die Zwischengesuche nebst den allfälligen Beweisurkunden sind binnen der Antwortfrist dem Gerichtspräsidenten schriftlich in zwei gleichlautenden Doppeln mitzutheilen. Die Schrift soll neben dem sachbezüglichen Gesuch auch die summarische Angabe der dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel enthalten und es treten im Falle der Unterlassung oder der Unvollständigkeit dieser Angaben die in § 86 angeführten Folgen ein.
- § 142 b. Der Gerichtspräsident behält das eine Doppel hinter sich, theilt das andere dem Kläger mit und setzt den Termin zur Verhandlung fest. Bis zu diesem Termin sollen die Beweisurkunden in der Gerichtsschreiberei verbleiben. In Betreff solcher Beweisurkunden, die sich nicht im Besitze des Impetranten befinden, hat derselbe anzugeben in wessen Hünden sie liegen und der Richter soll deren Vorlage am Verhandlungstermin auf dem Editionswege ermöglichen.
- § 143. Die Zwischengesuche sind in einem Termine mündlich zu verhandeln und vom Gerichtspräsidenten sofort zu beurtheilen. Erscheint jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, die nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter das sachgemässe Verfahren einzuleiten und für die Beurtheilung des Streites einen fernern Termin zu bestimmen.

In appellabeln Fällen findet von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

Gegen den Beweisentscheid findet jedoch in der Regel keine selbstständige Appellation statt, sondern es gelten hiefür die in §§ 174 und 175 enthaltenen Vorschriften.

§ 144. Werden in den oben (§ 141) unter den Ziffern 1 und 3 aufgezählten Fällen die Mängel, durch die das Zwischengesuch hervorgerufen wurde, nachträglich gehoben, so bleibt die Klage zu Recht bestehen; dem Beklagten ist jedoch eine neue Frist zur Einreichung seiner Antwort zu bestimmen.

§ 149. In dem einlässlichen Theile der Antwort hat sich der Beklagte über die in der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen bestimmt auszusprechen. Thatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht sie bestreiten zu wollen aus den übrigen Erklärungen des Beklagten hervorgeht. Thatsachen, welche zur Begründung der Klage gehören, von dem Kläger aber nicht angeführt oder unrichtig erzählt worden sind, kann der Beklagte ergänzen oder berichtigen und sofort dasjenige in Abrede stellen, was er nicht zugeben will.

Endlich soll er zugleich seine Schutzbehauptungen

Endlich soll er zugleich seine Schutzbehauptungen (einfachen zerstörlichen Einreden) vorbringen. Unter Schutzbehauptungen versteht man solche selbstständige Thatsachen, durch welche entweder das Klagrecht in seinem Entstehen verhindert oder das bereits entstandene wieder aufgehoben werden konnte.

Der Schluss der einlässlichen Antwort geht auf Abweisung der Klage.

- § 151. Die Widerklage bezweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, welche der Beklagte an den Kläger zu machen hat. Der Gegenanspruch muss einklagbar sein und, mit Ausnahme von Kompensationsverhältnissen, mit dem Gegenstande der Wortklage in einem Zusammenhange stehen.
- § 152. Der Richter kann zur Vermeidung von Verwirrung die Widerklage in ein besonderes Verfahren weisen. In diesem Falle ist bei Kompensationsverhältnissen der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Widerklage einen so grossen Theil seiner Forderung stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Widerklägers nöthig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurtheilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen.
- § 155. Hat der Beklagte binnen der ihm bestimmten Frist seine Antwort nicht eingereicht, so erklärt der Gerichtspräsident dessen Vertheidigung von Amtes wegen als versäumt und verhängt in der Sache den Aktenschluss; den Fall ausgenommen, wo der Beklagte ein Zwischengesuch angekündigt hat (§ 92). Ebenso wird sofort der Aktenschluss verhängt, wenn der Beklagte keine wesentlichen Anbringen der Klage bestritten und weder Einreden noch eine Widerklage gebracht hat. Sind jedoch die Klagthatsachen von Seite des Beklagten, ohne Erhebung eines Gegenangriffs verneint worden, so ist das Hauptverfahren zu schliessen, und der Richter schreitet zum Beweisentscheide (§ 172).
- § 158. In Rücksicht auf die innere Einrichtung und die Form der Vorbringung der eben erwähnten Vorträge gilt dasselbe, was in den §§ 139, 146, 147, 148, 149, 150 und 153 bezüglich der Hauptvertheidigung des Beklagten bestimmt wurde.
- § 161. Die für die Entscheidung eines Rechtsstreites erheblichen Thatsachen müssen, sofern sie

bestritten worden sind, vollständig bewiesen werden, bevor sie das Gericht als wahr annehmen darf.

- § 162. Als zugestanden ist jede Thatsache zu betrachten, die von dem Gegner in der Verhandlung des gegenwärtigen Processes nicht ausdrücklich in Abrede gestellt wurde, es sei denn, die Absicht, sie bestreiten zu wollen, gehe aus den übrigen Erklärungen der Partei hervor. Hat eine Partei ihrem Geständnisse Einschränkungen angehängt oder die von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen nur mit Hinzufügung anderer von diesem selbst nicht angeführten Thatsachen, die nicht unter den Begriff der Schutzbehauptungen fallen, als wahr angenommen, so kann ihr Geständniss nur mit diesen Einschränkungen oder Zusätzen gegen sie geltend gemacht werden.
- § 172. Nach Beendigung des Hauptverfahrens hat der Gerichtspräsident den Parteien einen Termin zur Verhandlung über den Beweisentscheid zu bestimmen, bei welchem Termine er ihnen seinen Entwurf vorlegen soll. Derselbe soll enthalten:
- 1. die erheblichen Thatsachen, welche von jeder Partei zu beweisen sind, und
- 2. die für jede zum Beweise ausgesetzte Thatsache zugelassenen Beweismittel, womit der Entscheid über allfällige Einreden gegen angerufene Beweismittel zu verbinden ist.

Die Verhandlung über diesen Entwurf ist eine mündliche, und es sind nur die Abänderungsanträge der Parteien zu Protökoll zu nehmen. Der Entscheid des Richters soll denselben entweder sofort im Termine oder spätestens innert 14 Tagen mittelst Zustellung in gesetzlicher Weise eröffnet werden.

Der Richter soll bei den Parteien und Anwälten auf möglichste Vereinfachung des thatsächlichen Streitverhältnisses, Zurückziehung unwahrscheinlicher Behauptungen und Verneinungen hinwirken und bezügliche Erklärungen in den Beweisentscheid aufnehmen. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien bei der Verhandlung über den Beweisentscheid anordnen.

- § 174. Gegen den Beweisentscheid des Richters findet in der Regel keine selbstständige Appellation statt und es ist derselbe für das erstinstanzliche Gericht massgebend. Nur ausnahmsweise, wenn die Zulässigkeit der Eideszuschiebung bestritten wird, ist die daherige Einrede vor Anordnung des Beweisverfahrens endgültig zu erledigen. Die Appellation muss in diesem Falle sofort erklärt werden.
- § 175. Wird gegen das Urtheil in der Hauptsache von einer Partei appellirt, oder gelangt der Rechtsstreit mit Uebergehung der ersten Instanz sofort vor den Appellations- und Kassationshof, so hat diejenige Partei, welche sich über den richterlichen Beweisentscheid zu beschweren gedenkt, in ihrer Appellationserklärung, beziehungsweise in der Erklärung betreffend die Uebergehung der ersten Instanz, die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.
- § 177. Die nachträgliche Anfechtung gegnerischer Beweismittel ist einer Partei nur dann gestattet, wenn die der Beweiseinrede zu Grunde liegenden Thatsachen erst später eingetreten sind. In diesem Falle soll die Partei ihre Einrede sogleich nach erhaltener Kenntniss von den sie begründenden Thatsachen ihrem Gegner mittheilen und ihn, sofern nicht

bereits ein Termin zur Verhandlung bestimmt ist, zur Vernehmlassung vor den Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber wie über andere Beweiseinreden sein Urtheil fällt.

§ 193. Das Befinden der Sachverständigen soll die Motive ihres Urtheils über allfällige thatsächliche Fragen enthalten. Der Richter hat solches den Parteien zu eröffnen und ihnen eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen zu bestimmen, während welcher sie ihm Erläuterungsfragen einreichen können, die er den Sachverständigen zur Beantwortung mittheilt.

Die Eröffnung kann auch durch den Weibel oder die Post (vergleiche § 140) stattfinden. In diesem Falle ist dem Beweisführer das Original, dem Gegner desselben eine Abschrift zuzustellen und mit der Zustellungsverfügung die Bestimmung der Frist für Einreichung von Erläuterungsfragen zu verbinden.

- § 194. Die durch den Augenschein ermittelten Thatsachen sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden. Das Gericht kann die Sachverständigen persönlich einvernehmen und würdigt ihr Gutachten nach freiem Ermessen.
- § 195. Wird ein Rechtsstreit, bei dessen Verhandlung ein Augenschein eingenommen worden oder eine Untersuchung durch Sachverständige stattgefunden hat, vor den Appellations- und Kassationshof gezogen, so liegt es in dem Ermessen des Gerichts, auf den Antrag der Parteien oder auch von Amtes wegen, einen Oberaugenschein oder eine Oberexpertise oder Beides vereint zu veranstalten. Die Anordnung einer Oberexpertise soll jedoch nur ausnahmsweise stattfinden.

§ 206. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle auf den Beweis Einfluss habenden Urkunden zu ediren.

Ebenso sind dritte Personen jederzeit und unbedingt gehalten, einem Editionsgesuche Folge zu leisten: wenn die auszuliefernde Urkunde das Miteigenthum des Aufforderers ist oder ein Zeugniss über das dem Streite zu Grunde liegende Rechtsverhältniss enthält, oder endlich dem Aufforderer aus irgend einem andern besondern Grunde ein Recht auf die Urkunde zusteht. Gehört jedoch die Urkunde dem Inhaber ausschliessend zu, so ist er bloss in den Fällen zur Edition gehalten, wo er zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen wäre, und er kann sich, ohne nähere Gründe angeben zu müssen, davon befreien, wenn er sich zu dem Eide erbietet, dass er die Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden.

« Vorbehalten bleibt Art. 879 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.»

§ 216. Für die Anbringung von Einreden wider angerufene Beweisurkunden (§§ 209, 210 und 215) gelten die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung der Beweismittel (§§ 150, 156, 158, 172 ff., und 177).

Hat der Gerichtspräsident in Betreff solcher Zwischenfragen ein weiteres Verfahren nöthig erachtet (§ 173), so leitet er solches ein und beurtheilt dann auf Grundlage dieses Verfahrens die Frage nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien. Ist die Hauptsache appellabel, so gelten in Betreff der Weiterziehung die Vorschriften der §§ 174 und 175.

§ 224. Die Grüade, wegen welcher die Glaubwürdigkeit eines Zeugen angefochten wird, sollen in dem Hauptverfahren aktenkundig gemacht werden (§§ 150, 156 und 158).

Sind jedoch die betreffenden Thatsachen erst später eingetreten, so können sie noch bei dem Beweis-

führungstermin geltend gemacht werden.

In beiden Fällen ist der Beweisführer berechtigt, die angefochtenen Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen (§ 169).

§ 225. Der Zeugenbeweis ist in allen Fällen zulässig, wo nicht nach den Bestimmungen der kantonalen oder eidgenössischen Civilgesetze ein Mehreres, wie schriftliche Beurkundung etc., erfordert oder dieses Beweismittel positiv ausgeschlossen ist.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

- § 228. Der Zeugenbeweis wird durch die Nennung der Zeugen angetreten (§ 134, 153, 158 und 169). Sowie der Beweisentscheid ausgefüllt ist, macht der Gerichtspräsident den Parteien den Termin bekannt, in welchem die Zeugen abgehört werden sollen, und ladet auch diese dazu amtlich vor. Den Zeugen sind in der Ladung die Beweissätze, über welche ihre Abhörung begehrt wird, mitzutheilen.
- § 236. Wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erst bei dessen Einvernahme angefochten (§ 224, Al. 2.), so ist der Zeuge über die Richtigkeit der vorgeschützten Einspruchsgründe zu befragen und ein weiteres Verfahren nur einzuleiten, wenn die Einsprache auf diesem Wege nicht erledigt werden kann.

Ergibt sich aus der persönlichen Befragung eines Zeugen, dass demselben der Gebrauch der Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt, so ist die Abhörung von Amtes wegen eiuzustellen. Der Beweisführer erlangt jedoch das Recht, den unfähigen Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen (§ 169).

§ 241. So wie alle erschienenen Zeugen abgehört sind, haben sich die Parteien zu erklären, ob sie von ihnen die eidliche Bestätigung der abgegebenen Aussagen verlangen. Begehrt die eine oder die andere Partei den Eid, so sind die betreffenden Zeugen, sofern sie die in § 251 bestimmten Eigenschaften besitzen, durch den Richter sofort zu beeidigen, nachdem ihnen vorher die Wichtigkeit der Handlung erklärt und die zutreffende Bestimmung des Strafgesetzbuches vom falschen Zeugniss verlesen worden ist.

Personen, denen in Folge strafgerichtlichen Urtheils die bürgerliche Ehrenfähigkeit fehlt, dürfen als Zeugen nicht beeidigt werden.

§ 245. Nach Empfang der Abhörungsprotokolle theilt der Gerichtspräsident solche den Parteien mit und bestimmt ihnen, sofern sie der Abhörung nicht beigewohnt haben, eine Frist von acht Tagen zur Eingabe allfälliger Erläuterungsfragen, welche er der kompetenten Gerichtsstelle zur Vornahme einer zweiten Abhörung übermittelt.

Diese Mittheilung soll durch den Weibel oder die Post (vergl. § 140) stattfinden.

§ 247. Ein Zeuge ist nicht schuldig, über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner Ehre nachtheilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten und soll über Geheimnisse, die ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraut sind, nicht abgehört werden. Wenn der Zeuge das Vorwalten eines dieser Weigerungsgründe eidlich erhärtet. so ist er von der Beantwortung der betreffenden Fragen zu befreien, ohne dass er etwas Näheres darüber anzugeben braucht.

§ 252. In der Regel hat die bei dem Streite betheiligte Person den Eid selbst zu schwören. Ausnahmsweise können jedoch für Andere zum Eide

angehalten werden:

- 1. für bevormundete Personen ihr natürlicher oder geordneter Vormund, sofern die bevormundete Person nicht selbst eidesmündig ist (§ 251) und der Streit eine Thatsache betrifft, von welcher der Vormund unmittelbare Kenntniss haben kann. Ist die bevormundete Person selbst eidesmündig und im Stande, die streitige Thatsache so gut zu kennen wie der Vormund, so hat die erstere den Eid zu leisten;
- 2. für juristische Personen und Genossenschaften die Vorsteher, beziehungsweise die Organe, welche in der Sache verhandelt haben;
- 3. für die in einem Solidarverhältnisse stehenden Streitgenossen diejenige Person, welche bei der Sache verhandelt hat, oder am besten im Falle ist, darüber Auskunft zu geben.

In den oben bezeichneten Fällen hat der Beweisführer bei der Eideszuschiebung gleichzeitig die Personen zu bezeichnen, durch die der Eid geleistet werden soll.

§ 261. Ersättigt sich der Gegner des Abgehörten an dessen Aussagen und allfälligen Zugeständnissen nicht, so bringt der Richter den Parteien die Wichtigkeit der Handlung und die Folgen eines Meineides nochmals in Erinnerung, verliest die zutreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom falschen Eid und nimmt dann der Partei, die schwören soll, den Eid öffentlich ab. Der Schwörende hat zu versichern: dass er die an ihn gestellten Fragen, ohne Rück-

halt noch Hintergedanken und ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäss beantwortet habe.

Hat der Schwörende über einzelne oder über alle ihm vorgelegten Fragen das Nichtwissen vorgeschützt, so soll er überdiess schwören:

dass er in Betreff der Thatsachen, hinsichtlich welcher er das Nichtwissen behauptet, sich ernstlich beflissen, die Wahrheit zu erforschen, dessenungeachtet aber nichts Anderes erfahren habe als was er darüber angebracht.

§ 262. Die bei der Leistung des Eides zu beachtende Förmlichkeit ist folgende: die Erklärung des Schwörenden beginnt mit den Worten: «Ich N. N. versichere » und schliesst mit den Worten « auf meine Ehre und mein Gewissen, ohne Gefährde!

Diese Erklärung wird mit einem Handschlag an den Richter bekräftigt.

§ 271. Wenn, nach einer ausdrücklichen Bestimmung oder nach Sinn und Absicht des Gesetzes (§ 296), unter gewissen Voraussetzungen, eine, wenn auch nicht mit Nothwendigkeit daraus fliessende Behauptung als rechtlich gewiss anzunehmen ist (Rechtsvermuthung), so hat das Gericht bloss zu prüfen, ob jene Voraussetzungen bewiesen worden. Stellt das Gesetz die Vermuthung in der Weise fest, dass jede Annahme des Gegentheils ausgeschlossen ist (unbedingte oder absolute Rechtsvermuthung), so kann zwar wohl in Hinsicht auf die faktischen Voraussetzungen der Vermuthung, nicht aber gegen die Vermuthung selbst, Gegenbeweis stattfinden.

§ 276. Die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

§ 283. Sowie das Beweisverfahren beendigt ist, verhängt der Gerichtspräsident den Aktenschluss und frägt die Parteien an, ob sie die Streitsache dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegen oder, mit Uebergehung desselben, sofort vor den Appellationsund Kassationshof bringen wollen. Im erstern Falle bestimmt der Richter sogleich den Abspruchstag; im letztern Falle hingegen sind die Akten dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden, welcher den Termin zur Beurtheilung festsetzt und solchen den Parteien durch den Gerichtspräsidenten amtlich bekannt machen lässt.

In den Fällen des § 45 soll der Abspruchstag auf dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zu Handen des Staates angezeigt werden.

In denjenigen Fällen, welche zufolge des Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 rekursweise vor das Bundesgericht gebracht werden können, ist das Begehren einer Partei hinreichend, um die Uebergehung des Amtsgerichts zu bewirken.

- § 285. Nach dem Aktenschlusse sollen die Parteien innert der hiefür zu bestimmenden Frist ihre Prozessschriften, bei einer Ordnungsstrafe von höchstens zehn Franken, in gehöriger Form (§ 113) dem Gerichtspräsidenten einreichen, welcher die Schriften sofort dem Appellations- und Kassationshof einsendet, wenn die Üebergehung des Amtsgerichts stattfindet, sonst aber die Aktenhefte bei diesem Gerichte in Umlauf setzt.
- § 295. Das Gericht entnimmt die zu entscheidenden Streitfragen aus den Anbringen und Schlüssen der Parteien, an welche es jedoch nur insofern gebunden ist, als es dem Schlusssteller weder mehr noch, sofern nicht spezielle Gesetze es erlauben, Anderes zusprechen darf, als er gefordert hat. Hingegen kann das Gericht stets auf ein Minderes erkennen.
- § 298. In Streitsachen, die vom Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ist die Prozessverhandlung, statt vor dem Amtsgerichtspräsidenten, vor dem urtheilenden Gerichte selbst zu instruiren.

Sie ist einzuleiten mittelst einer Ladung, in welcher das Rechtsbegehren sowie die dasselbe begründenden Thatsachen und Beweismittel summarisch anzuführen sind. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

§ 298 a. Die Parteien sollen, wenn sie im Amtsbezirk wohnen, wo der Streit geführt wird, und nicht erhebliche Abhaltungsgründe haben, stets persönlich vor dem Amtsgericht erscheinen. Muss wegen des persönlichen Ausbleibens einer Partei ein neuer Termin bestimmt werden, so trägt die ausgebliebene Partei die daherigen Kosten.

§ 299. Die Verhandlung des Rechtsstreites wird rein mündlich geführt: es sind bloss die Schlüsse, die Beweissätze, Beweisergebnisse und das Urtheil zu Protokoll zu nehmen.

§ 299 a. Bei der Verhandlung der in § 45 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 dem Amtsgerichte zugewiesenen Streitigkeiten sind, insoweit sie sich zur Weiterziehung eignen, die wesentlichen Anbringen unter ausschliesslicher Leitung des Gerichtspräsidenten zu Protokoll zu nehmen.

§ 310. In Streitsachen, die der endlichen Beurtheilung des Gerichtspräsidenten oder des Friedensrichters unterliegen, findet die Anhebung der Streitverhandlung, ohne vorherigen Aussöhnungsversuch, durch Mittheilung einer amtlichen Ladung statt, welche der Gerichtspräsident oder Friedensrichter auf Anmelden des Klägers an den Beklagten erlässt. In der Ladung ist der Streitgegenstand einfach aber möglichst genau zu bezeichnen und, wo dieses thunlich ist, namentlich stets dessen Werth anzugeben.

§ 315. Die Kosten, welche die obsiegende Partei an die unterliegende zu fordern hat, sind immer sogleich zu bestimmen; sie dürfen indessen, wenn der Streitgegenstand hundert Franken nicht übersteigt, den Betrag von fünf und zwanzig Franken und, wenn er einen höhern Werth hat, die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigen.

§ 321 a. Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.

§ 326 a. Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.

§ 333. Von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten findet keine Weiterziehung statt, wenn die Hauptsache der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegt. In Fällen, wo die Hauptsache sich zur Weiterziehung eignet, kann hingegen über die Kostenbestimmung rekurrirt werden, sofern der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung die Summe von zweihundert Franken übersteigt.

§ 335. Bei Verurtheilung einer Partei zum Schadenersatze bestimmt ordentlicher Weise das Gericht den Betrag desselben in dem Haupturtheile. Die fordernde Partei kann ihre Ansätze vor demselben schriftlich, Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

wie bei dem Vortrage mündlich anbringen. Das Gericht kann, je nach der Lage der Sache, den Fordernden nach dem grundsätzlichen Entscheide über die Ersatzpflicht veranlassen, seine Forderung näher zu specificiren, oder ein Mitglied des Gerichts beauftragen die nöthigen Erhebungen zu machen und erst nach Beendigung dieses Verfahrens das Urtheil über den Betrag fällen und eröffnen.

Die zur Festsetzung der thatsächlichen Punkte nöthigen Massnahmen trifft der beauftragte Richter; er lässt alles Wesentliche protokolliren und hat über

diese Massnahmen die Parteien anzuhören.

Ein solches Verfahren kann auch vom Instruktionsrichter ausgehen sobald die Richtigkeit einer Rechnung im Ganzen, eine Vermögensauseinandersetzung u. dgl. ein vorbereitendes Verfahren als zweckmässig erscheinen lassen.

§ 336. Ist die Ersatzpflicht durch Abstand oder Vergleich grundsätzlich anerkannt, so hat der Fordernde durch eine Ladung vor den zuständigen Richter, welche die einzelnen Ansätze enthalten soll, das in § 335 vorgesehene Verfahren zu erwirken.

§ 337. Die Festsetzung erfolgt auf Grund der aktenmässigen Thatsachen und des geführten Protokolls in dem vorbereitenden Verfahren. Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch über das Mass der Entschädigung besondere mündliche Vorträge gestatten, falls von ihm bei dem Urtheil in der Hauptsache ein solches Verfahren angeordnet wurde.

§ 338. Uebersteigt der ursprüngliche Belauf der Schadenersatzforderung den Betrag von vierhundert Franken, oder sind Punkte bis zu diesem Betrage in sonstigen Auseinandersetzungen streitig, so findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. Die Appellation muss innerhalb der Frist von zehn Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, bei dem Richter erklärt und im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches ausgeführt werden.

§ 341. Die Appellation ist zulässig von den Urtheilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von vierhundert Franken übersteigt, oder die ohne Rücksicht auf den Werth durch das Gesetz als appellabel erklärt sind (§ 127); die Fälle ausgenommen, wo eine Vor- oder Zwischenfrage vorliegt, deren endliche Beurtheilung der betreffenden Gerichtsstelle ausdrücklich übertragen ist.

§ 342. Die Appellation muss, wo nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, ordentlicher Weise innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder bei dem Gerichtsschreiber erklärt werden; in Streitsachen bei welchen aus Grund des wachsenden Schadens die Fristen verkürzt worden, so wie in Betreff der Urtheile über Vor- und Zwischenfragen muss diess sogleich nach der Urtheilseröffnung geschehen. In Betreff der Beschwerden gegen den Beweisentscheid wird auf § 174 und § 175 verwiesen.

§ 346. Sowie der Appellant seine Akten dem Gerichtspräsidenten eingereicht und die Appellationsgebühr entrichtet hat, wird der Rechtsstreit bei dem Appellations- und Kassationshofe rechtshängig. Der Präsident des Appellations- und Kassationshofes bestimmt in denjenigen Streitfällen, welche in oberer Instanz der Parteiverhandlung unterliegen, sofort den Termin zum Abspruche, setzt die Akten bei dem Gerichte in Umlauf und lässt dieselben den Parteien wenigstens acht Tage vor dem Eintritt des Abspruchstages durch amtliche Ladung zurückstellen.

§ 354. Bei dem Abspruchstermine sollen vorerst allfällige Vorfragen über die Zulässigkeit der Appellation, Versäumung der gesetzlichen Fristen u. s. w. beurtheilt werden. Sind diese beseitigt, so werden die Parteien zum mündlichen Vortrage in der Hauptsache in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 286 und folgende zugelassen, und dann fällt das Gericht in der durch die §§ 291 und folgende festgesetzten Form sein Urtheil.

Mit der Hauptsache haben die Parteien gleichzeitig ihre Beschwerden gegen die Beweisverfügungen zu begründen; es ist hieriber in der Form einer Vorfrage zu entscheiden. Falls der Gerichtshof es für angemessen erachtet, ordnet er die erforderlichen Ergänzungen des Beweises an. Nach Erhebung desselben findet die Beurtheilung in der Regel ohne weitere Parteivorträge statt. Der Gerichtshof kann indessen ausnahmsweise solche zulassen, wenn er es als der Prozesslage angemessen erachtet.

§ 357. Das Begehren um ein neues Recht ist in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn der Impetrant Beweismittel, die zur Erwahrung wirklich erheblicher Thatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurtheils entdeckt oder zur Hand gebracht hat und,

2) wenn seit der Beurtheilung der Sache ein in der Prozessverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses gefälscht worden.

3) wenn seit der Beurtheilung der Sache neue erhebliche Thatsachen dem Impetranten bekannt geworden sind.

§ 361. Ueber die Zulässigkeit des Gesuches um ein neues Recht findet eine mündliche Parteiverhandlung statt; in appellabeln Fällen urtheilt darüber der Gerichtspräsident, unter Vorbehalt der Weiterziehung; in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, aber das Gericht selbst.

Der Impetrant hat auf Begehren seines Gegners zu beschwören, dass er die neuen Beweismittel und Thatsachen während der Prozessverhandlung nicht gekannt oder nicht habe zur Hand bringen können.

Sollen Zeugen als neues Beweismittel aufgeführt werden, so sind solche vor dem Urtheil über das Gesuch des Impetranten hinsichtlich des Streitverhältnisses abzuhören und auf Verlangen zu beeidigen.

§ 367. Der Beschwerdeführer soll inner der Nothfrist von 8 Tagen, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo er von der Verletzung rechtliche Kenntniss erhalten, der betheiligten Gerichtsstelle von seinem Vorhaben Anzeige machen und, innerhalb einer fernern Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Anzeige an gerechnet, dem Appellations- und Kassationshofe seine Beschwerdeschrift einreichen, welche

die Gründe ihrer Rechtfertigung, die Angabe allfälliger Beweismittel und die Anträge des Beschwerdeführers enthalten soll.

§ 371. In laufenden Geschäften kann eine Partei auf die Erklärung der Beschwerdeführung in der Regel keinen Rechtsstillstand verlangen. Nur ausnahmsweise und nur da, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich verbietet, kann der Richter auf das Begehren der sich beschwerenden Partei einen Rechtsstillstand bis zu Erledigung der Beschwerde verfügen

Ergibt es sich später, dass sie die Beschwerde bloss angebracht hat, um die Verhandlung zu verzögern, so ist sie nach § 47 zu bestrafen.

§ 374. Die Kompromissurkunde muss, bei Folge der Nichtigkeit, die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Wird jedoch einem schriftlichen Vertrage der Vorbehalt angehängt, dass künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, so ist dieses für die Parteien verbindlich.

Ist die Zahl der Schiedsrichter nicht im Vertrage bestimmt, so sind drei zu bezeichnen, und können sich die Parteien nicht über dieselben einigen, so ernennt sie der Gerichtspräsident. Derselbe darf jedoch Niemanden als Schiedsrichter ernennen, der in der Sache als ordentlicher Richter rekusirt werden könnte (§ 8). Fällt ein Schiedsrichter weg, so haben die Parteien und eventuell der Gerichtspräsident an dessen Stelle einen andern zu bezeichnen.

§ 376. Allfällige Streitigkeiten in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter oder der Rekusation von solchen sind auf eine mündliche Parteiverhandlung von dem Gerichtspräsidenten, welcher in dem ordentlichen Prozessverfahren für die Prozessinstruktion zuständig gewesen wäre, zu beurtheilen. In appellablen Fällen findet hinsichtlich seines Urtheils Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. Parteivorträge sind nur in denjenigen Fällen zuzulassen, wo es derselbe für angemessen erachtet.

Weigert sich ein Betheiligter, die ihm zukommende Schiedsrichterwahl zu treffen, so hat der Gerichtspräsident auch diese, nach Einvernahme beider Parteien, an seiner Stelle zu treffen.

§ 393. Das zur Unterlassung einer Handlung verurtheilende Erkenntniss enthält zugleich die Androhung einer Geldbusse von fünf und siebenzig Franken für die erste, überdiess Gefängnissstrafe von 10 bis 30 Tagen für die zweite und einjährige Korrektionshausstrafe für die dritte Widerhandlung. Wird die Strafe verwirkt, so hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Obsiegenden zu leistenden Entschädigung festzusetzen.

§ 394. Das zu einem Thun verurtheilende Erkenntniss enthält zugleich die Bestimmung der Frist, binnen welcher der Verurtheilte seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat. Die Nichterfüllung binnen der gesetzten Frist berechtigt den Obsiegenden, entweder bei dem Richter die Vornahme der betreffenden Handlung durch einen Dritten, falls dies möglich ist, nebst Schadenersatz zu beantragen, oder schort Schadenersatz nach den Bestimmungen der §§ 335 ff. zu verlangen.

Die Kosten der allfälligen Vollziehung durch einen Dritten müssen von dem Impetranten vorgeschossen

werden.

- § 395. Verurtheilung zu einer Rechnungslegung berechtigt bei Nichterfüllung innert der nach § 394 bestimmten Frist zur Einleitung eines Verfahrens nach den Bestimmungen der §§ 335 ff.
- § 397. Verurtheilung zur Auslieferung einer beweglichen Sache hat Abforderung und Wegnahme derselben durch den Weibel gestützt auf einen richterlichen Befehl zur Folge.

Kann die Sache nicht aufgefunden werden, so tritt Schadenersatzforderung ein, deren Betrag nach den Bestimmungen der §§ 335 ff. festzusetzen ist.

- § 398. In den Fällen der §§ 394, 395 und 397 ist der Berechtigte, sofern der Belauf des Schadens nicht wohl auf andere Weise ausgemittelt werden kann, zur eidlichen Bestimmung desselben zuzulassen.
- § 399. Ist eine Partei verurtheilt worden ihrem Gegner den Besitz oder das Eigenthum einer Liegenschaft einzuräumen, so fordert sie der Gerichtspräsident durch den Weibel auf, innerhalb drei Tagen dem Urtheile Folge zu leisten und setzt den Berechtigten, falls diese Aufforderung erfolglos bleibt, in den Besitz der Liegenschaft ein. Bestimmen die Gesetze eine besondere Form der Eigenthumsübertragung, so ertheilt der Richter zugleich den Befehl zu ihrer Vornahme. Ueberdiess soll er den Berechtigten auf Verlangen durch ein Verbot nach § 393 gegen künftige Störungen sicher stellen.
- § 401. Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der unterlegenen Partei nur in dem Falle gehindert werden, wenn sie sogleich durch Urkunden zu beweisen im Stande ist, dass sie dem Urtheil bereits Folge geleistet oder dass ihr der Impetrant die Verbindlichkeit erlassen habe (vgl. indessen §§ 363 und 365). Ohne Vorweisung solcher Urkunden darf der Richter bei eigener Verantwortlichkeit weder eine daherige Ladung bewilligen, noch die Vollziehung einstellen.

Ist seit der Ausfällung des Urtheils die ordentliche Verjährungfrist abgelaufen, so findet überdies

die Einrede der Verjährung statt.

#### Art. 2.

Aufgehoben werden die §§ 25, 26, 27, 154, 176, 178, 221, 223, 226, 237, 243, 270, 272, 273, 277, 278, 279, 280, 345 und 396.

Die §§ 219, 220 und 222 bleiben nur in so weit

Die §§ 219, 220 und 222 bleiben nur in so weit in Kraft, als sie mit den §§ 8 Ziffer 1, 186 und 227 im Zusammenhange stehen.

#### Art. 3.

Die §§ 34, 35, 37, 38 und 40 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Heumonat 1847 erhalten folgende Zusatzparagraphen:

§ 34 a. Bei eingetretener Ueberlastung des Appellations- und Kassationshofes kann demselben durch Beschluss des Obergerichts ein Mitglied der Kriminalkammer beigeordnet werden. In diesem Falle trennt sich der Appellations- und Kassationshof vorübergehend in zwei Abtheilungen, von welchen die eine aus dem Präsidenten des Obergerichts und vier Mitgliedern, die andere aus dem Vicepräsidenten und ebenfalls vier Mitgliedern besteht.

§ 34 b. Ein von dem Obergericht aufzustellendes Reglement wird den Modus der Geschäftszutheilung an das Plenum des Appellations- und Kassationshofes

und seine beiden Abtheilungen festsetzen.

§ 34 c. Streitsachen, deren Entscheid für die Sicherung einheitlicher Rechtsanwendung von Bedeutung ist, kann jede Abtheilung an das Plenum verweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsfragen, welche an das Bundesgericht weiter gezogen werden können.

§ 35 a. Die Zutheilung der Mitglieder an die beiden Abtheilungen des Appellations- und Kassations-

hofes findet durch das Obergericht statt.

§ 37 a. Bei den Abtheilungen des Appellationsund Kassationshofes ist zu der Fassung eines gültigen Entscheides die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

§ 38 a. Für Mitglieder, welche verhindert sind an der Verhandlung einer Abtheilung Theil zu nehmen, sind als Ersatzmänner ordentlicher Weise Mitglieder aus der andern Abtheilung beizuziehen.

Für den Ersatz des betreffenden Mitgliedes der Kriminalkammer sorgt der Präsident derselben nach

Mitgabe der bestehenden Vorschrift.

§ 40 a. Das Obergericht sorgt nöthigenfalls für die Vertretung des Gerichtsschreibers in einer der beiden Abtheilungen des Appellations- und Kassationshofes.

#### Art. 4.

Das vorstehende Gesetz tritt auf den 1. Hornung 1883 in Kraft.

Bern, den 17. November 1882.

Die Justizdirektion.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 21. November 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Kanzleisubstitut

Giroud.

# Anträge

der

# Staatswirthschaftskommission

zum

# Voranschlag pro 1883.

### I. Abänderungsanträge.

1. Der Ansatz VI. E. 1, Seminar Münchenbuchsee, ist um Fr. 10,000, also auf Fr. 52,716 zu reduziren.
2. Der Ansatz XXIX A, Ohmgeld, Ertrag von

fremden Getränken, ist um Fr. 52,000 zu reduziren, also auf Fr. 900,000 festzusetzen.

Nach diesen Anträgen würde sich das Endergebniss des Voranschlages folgendermassen gestalten:

Muthmasslicher Ausgaben-Ueberschuss nach den Anträgen des Regierungsrathes Fr. 137,700. — Beantragte Reduktion

der Einnahmen Fr. 52,000. –

Beantragte Reduktion

der Ausgaben » 10,000. –

» 42,000. –

Muthmasslicher Ausgaben-Ueberschuss nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission

Fr. 179,700. -

### II. Postulate.

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise der Ansatz von Fr. 36,000 für Leibgedinge der Primarlehrer mit der Vorschrift des § 55 des Gesetzes vom 11. Mai 1870 in Einklang gebracht werden könne.

- 2. Das vom Grossen Rath unterm 26. November 1881 beschlossene Postulat, lautend: «Der Regierungs«rath wird eingeladen, dem Grossen Rath Bericht «und Antrag vorzulegen, in welcher Weise der Be«soldungsansatz von Fr. 36,000 für die Primarschul-«inspektoren mit den bezüglichen gesetzlichen Be«stimmungen (§ 58 des Gesetzes vom 11. Mai 1870) «in Einklang gebracht werden könne», wird wiederholt.
- 3. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht der Eall sei, die Kostgelder der Pfleglinge in den Verpflegungsanstalten Bärau und Hindelbank mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Kosten des Lebensunterhaltes angemessen zu erhöhen.
- 4. Der Regierungsrath wird eingeladen, bei den Behörden der Inselkorporation die geeigneten Sehritte zu thun, dass die Kostgelder der Pfleglinge der Irrenanstalt Waldau in einer den gegenwärtigen Preisen des Lebensunterhaltes entsprechenden Weise erhöht werden.
- 5. Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Administration und den Kostenaufwand der Entbindungsanstalt in Bern eine eingehende Untersuchung anzuordnen und s. Z. über das Resultat derselben an den Grossen Rath Bericht zu erstatten.
- 6. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Betreibungen für die Hypothekarkasse nicht durch die Anstalt selbst besorgt werden sollten.

Bern, den 23. November 1882.

Namens der Staatswirthschaftskommission:

Der Präsident:

C. Karrer.

# Bericht des Regierungsrathes

an

## den Grossen Rath

über

# die Frage der Verfassungsrevision.

 $(Novemb_{e}^{r} - 1882.)$ 

Herr Präsident, Herren Grossräthe!

Am 26. Juli dieses Jahres haben Sie uns eingeladen, Ihnen über die Motion des Herrn Brunner und 38 anderer Grossräthe, betreffend Revision der Staatsverfassung, unser Gutachten abzugeben.

Wir beehren uns, dieser Einladung andurch nachzukommen

Die Beharrlichkeit, mit der sich die Revisionsbegehren seit einigen Jahren kund geben, beweist, dass sie der Ausdruck einer tiefgehenden und bewussten Strömung in unserm Volksleben sind. Die Ursachen, denen man sie zu den verschiedenen Zeitpunkten ihres Auftauchens zuschrieb, haben indess gewechselt, wie die politische Situation des Kantons selbst. Im Jahre 1877 erblickte man in der Verfassungsrevision ein Heilmittel gegen die Finanz-krisis, die man mit blossen Spezialreformen nicht glaubte heben zu können. Im Jahre 1880 wollten die Träger der Revisionsbestrebung vor Allem einem verfassungswidrigen Zustande, der schon seit Jahren angedauert hatte, ein Ende machen. Heute ist das Begehren nicht unmittelbar aus einer Kundgebung der öffentlichen Meinung entsprungen, sofern man nämlich nicht die zahlreichen Wahlen solcher Grossräthe so nennen will, welche sich durch ihr öffentliches Glaubensbekenntniss als Anhänger der Revision bekundet hatten

Die Urheber der Motion, welche der Grosse Rath in Erwägung gezogen hat, beabsichtigen ohne Zweifel hauptsächlich die Hindernisse zu beseitigen, die die gegenwärtige Verfassung der Durchführung der allgemein als nothwendig anerkannten Reformen entgegensetzt. Es ist unbestreitbar, dass die beabsichtigten Reformen, von denen die einen sich bereits in voller Ausführung und die andern in Vorbereitung

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1882.

befinden, gezwungener Weise so lange unvollständig bleiben werden, als sie sich in den durch die Verfassung von 1846 aufgestellten Rahmen bewegen müssen. Im Besondern gestattet dieselbe nicht, auf dem Wege der Gesetzgebung den Dualismus zu beseitigen, welcher den Interessen der beiden Kantonstheile und namentlich denjenigen des Jura so schädlich ist. Wenn man auch im Nothfalle zu einer einheitlichen Civilgesetzgebung gelangen kann, so ist es doch nicht dasselbe in Bezug auf die Grundsteuer und das Armenwesen. Ueberdies verhindert die gegenwärtige Verfasung eine vernünftige Lösung anderer Fragen von allgemeinem Interesse, wie diejenigen der Gemeindeorganisation, der Gerichtsorganisation, etc.

Die Revision ist daher unvermeidlich und sie wird sich über kurz oder lang aufdrängen. Man kann sie wohl verschieben, aber nicht umgehen. Es wird nothwendigerweise ein Zeitpunkt eintreten, in dem die politischen Rücksichten vor der Dringlichkeit gewisser gesetzgeberischer oder administrativer Reformen werden zurücktreten müssen. Sollen wir es bis zu diesem Aeussersten kommen lassen? Die Urheber der Motion erachten es als gerathener, schon von jetzt an den Boden zu Reformen zu erweitern, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche sich einer die öffentlichen Wünsche berücksichtigenden Gesetzgebung entgegenstemmen, so auf eine dauerhafte und regelmässige Weise die Entwicklung unserer Institutionen zu sichern.

Die Regierung kann diesmal um so weniger Anstand nehmen, sich dieser Ansicht zu unterziehen, als sie sich schon im Jahre 1880 in diesem Sinne ausgesprochen hat. Seit jener Zeit sind die Uebelstände der legislativen Stagnation, zu welcher uns gewisse Artikel der Verfassung verurtheilen, noch fühlbarer geworden, und die hieraus entspringenden Verlegenheiten haben dazu beigetragen, uns in unserer Ansicht zu bestärken.

Wir glauben daher, es sei der Zeitpunkt herangerückt, das Volk über diese Frage zu berathen. Die Gründe, die man für die Revision anführt, sind allgemeiner Natur und sind überdies so oft auseinandergesetzt worden, dass wir uns enthalten können, ein Programm aufzustellen, das übrigens nur eine Wiederholung desjenigen sein könnte, welches wir schon im Jahre 1880 dem Grossen Rathe vorgelegt haben. Schon damals erachteten wir folgende Punkte als in den Rahmen der Revision gehörig:

1. Die Zusammenstellung der Artikel, welche durch die Bundesverfassung modificirt oder aufgehoben sind.

2. Die Aufhebung der Vorbehälte, welche die Vereinheitlichung der Gesetzgebung über das Steuerund das Armenwesen unmöglich machen.

3. Aufstellung von den heutigen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechenden Bestimmungen über die Gemeinde-, die Verwaltungs- und die Gerichts-organisation, sei es, dass die Verfassung in dieser Hinsicht bestimmte Grundsätze aufstelle, oder dass sie die Normirung dieser Materien der Spezialgesetzgebung vorbehalte.

4. Die Ausdehnung der Volksrechte; umfassend vor Allem die Aufstellung bestimmter Vorschriften über die Organisation des Referendums und eventuell über die Ausübung des Rechts der Initiative und der Partialrevision der Verfassung.

Alle diese Fragen sind auf der Tagesordnung stehen geblieben, und obschon über die Art der Lösung, die sie erhalten sollen, im Schoosse der Regierung selbst nicht Uebereinstimmung herrscht, -so sind wir doch nicht weniger davon überzeugt, dass sie auf dem Revisionsprogramm in erster Linie figuriren werden.

Im Uebrigen glauben wir, dass es sich heute weit weniger darum handle, ein Progamm über alle Verbesserungen aufzustellen, deren die Institutionen von 1846 fähig sind, als zu untersuchen, ob die gegenwärtige Lage einer allgemeinen Umgestaltuug jener Institutionen günstig sei.

Auf diese Frage kann einzig das Volk eine bestimmte Antwort geben. Der Zeitpunkt scheint uns gekommen, es anzufragen, damit die gesetzgebende Behörde eine gewisse Grundlage und einen regelmässigen Plan für die Ausführung der von allen Seiten verlangten Reformen gewinnen kann.

In Betracht dessen beehren wir uns, Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten:

### Antrag.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

#### in Betracht:

- 1. das die Kantonalverfassung mit der Bundesverfassung in Uebereinstimmung gebracht werden muss;
- 2. dass sie überdies nicht mehr den gegenwärtigen Bedürfnissen entspricht und ein Hinderniss bildet für die Ausführung der nothwendigen Reformen und für die thatsächliche Vereinigung der beiden Kantonstheile,

#### beschliesst:

- I. Es ist eine Revision der Kantonsverfassung vorzunehmen.
- II. Dieses Dekret wird nach Art. 91 der Verfassung der Volksabstimmung unterlegt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 25. November 1882.

Im Namen des Regierungsraths der Präsident Stockmar, der Staatsschreiber Berger.

# Dekretsentwurf

#### betreffend

## die Besoldung des Mineninspectors.

### Der Grosse Rath des Cantons Bern,

in Abänderung des § 5, e, des Dekrets vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Beamten der Centralverwaltungen,

auf den Antrag des Regierungsraths,

#### beschliesst:

- § 1. Die Besoldung des Mineninspectors wird herabgesezt auf Fr. 1200, Büreaukosten inbegriffen.
  - § 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. November 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Kanzleisubstitut Giroud.

# Projet de décret.

### Le Grand Conseil du Canton de Berne,

En modification de l'art. 5, e, du décret du 1er Avril 1875 sur les traitements des Conseillers d'Etat, des juges d'appel et des fonctionnaires des administrations centrales;

Sur la proposition du Conseil-exécutif,

#### décrète:

#### ARTICLE PREMIER.

Le traitement de l'inspecteur des mines est réduit à 1200 frs., y compris les frais de bureau.

#### ART. 2.

Le présent décret entre immédiatement en vigueur.

Berne, le 30 Novembre 1882.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le Président

Stockmar.

Le Substitut du Chancelier Giroud.

# **Dekrets-Entwurf**

# Projet de décret

concernant

betreffend

Trennung des Büreau der Domänendirektion von dem der Forstdirektion und Vereinigung mit dem Büreau der Finanzdirektion. la séparation du Bureau de la Direction des domaines de celui de la Direction des forêts et sa réunion à celui de la Direction des finances.

### Der Grosse Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1880, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Das Büreau der Domänendirektion ist von demjenigen der Forstdirektion zu trennen und mit dem Büreau der Finanzdirektion zu vereinigen.

§ 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Le Grand Conseil du Canton de Berne,

Vu l'art. 2 de la loi du 2 Mai 1880, Sur la proposition du Conseil-exécutif,

décrète:

ARTICLE PREMIER.

Le Bureau de la Direction des domaines est séparé de celui de la Direction des forêts et rattaché à celui de la Direction des finances.

ART. 2.

Le Conseil-exécutif est chargé de l'exécution.

Bern, den 25. November 1882.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber

Berger.

Berne, le 25 Novembre 1882.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le Président

Stockmar.

Le Chancelier

Berger.